



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 29. OKTOBER 2018

STAATSANZEIGER

NR. 40 / SEITE 1045

Seite	INHALT	Seite
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags im Friseurgewerbe 1045	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hömberg, Winden und Zimmerschied, Verbandsgemeinde Nassau, Rhein-Lahn-Kreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Nassau, Am Adelsheimer Hof 1, 56377 Nassau ... 1054	Bundesrepublik Deutschland am Sonntag, dem 26. Mai 2019 1058
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt Maria Trost und dem Punkt Metternich (Bauleitnummer (Bl.) 1365, Bl. 1380 und Bahnstromleitung (BL) 0596) Aktenzeichen: 21a-7.110-026-2013 1057	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (B 48 / L 242 Knotenpunktumbau bei Langenlonsheim (KVP)) 1061
Diözesankirchensteuerbeschluss vom 23. Juni 2018 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) 1046		Auflösung des Kath. Krankenpflegevereins St. Elisabethenverein Eisenberg e.V. 1061
Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019 1046		Gewässerzweckverband Selzverband Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung 1061
Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Jahr 2019 1046		Gewässerzweckverband Selzverband Öffentliche Bekanntmachung Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen 1061
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Sonstige Veröffentlichungen	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirksverbands Pfalz 1061
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler im Land Rheinland-Pfalz 1047	Zweckverband „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers 1058	Öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Bezirksverbands Pfalz 1061
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin / Fachpraktiker Hauswirtschaft im Land Rheinland-Pfalz 1051	Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der	Auflösung des Vereins „COURAGE, das Amateurtheater Ransbach-Baumbach e.V.“ 1062
	handwerks, Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern,	Auflösung des Vereins Marxdorfer Wolfshunde-Club e.V. 1062
	einerseits,	Öffentliche Ausschreibungen 1062
	sowie	Stellenausschreibungen 1062
	der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz,	Bekanntmachungen der Gerichte 1069
	andererseits,	
	ab dem 1. August 2018 für allgemeinverbindlich erklärt.	
	Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.	
	Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von	

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

4531.

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags im Friseurgewerbe

Vom 19. Oktober 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes

vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 1. November 2017

- erstmals kündbar zum 31. Juli 2019 - abgeschlossen zwischen

dem Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm, und dem Fachverband des Pfälzischen Friseurhandwerks, Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern, und dem Fachverband des Pfälzischen Friseur-

handwerks, Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern,

einerseits,

sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz, andererseits,

ab dem 1. August 2018 für allgemeinverbindlich erklärt.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von

einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 19. Oktober 2018

- 622-71 816-3 -

Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Anlage

Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 1. November 2017

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: Rheinland-Pfalz
- b) fachlich: für alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes
- c) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags

§ 2 Vergütung

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich

	ab 1. August 2018
im 1. Lehrjahr	420,00 EUR
im 2. Lehrjahr	540,00 EUR
im 3. Lehrjahr	640,00 EUR

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

4532.

Diözesankirchensteuerbeschluss vom 23. Juni 2018 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019.

Der Hebesatz von 9. v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37 a oder 37 b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Abs. 1, 2a und 3 und 40 b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der

Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, den 23. Juni 2018

† Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 23. Juni 2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 19. September 2018

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Dr. Achim Weber
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

4533.

Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6,- EUR jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3,- EUR und einem Höchstsatz bis zu 30,- EUR jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2019.

Limburg, den 23. Juni 2018

† Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019 vom 23. Juni 2018 werde hiermit gemäß § 3 Abs. 1

Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 19. September 2018

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Dr. Achim Weber

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

4534.

Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Jahr 2019

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz vom 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37 a, 37 b, 40, 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und 40 b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25. v. H. der Grundsteuermessbeträge.
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 EUR bis 30,- EUR oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,- EUR jährlich.
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) EUR	Kirchgeld in EUR
1	30.000 - 37.499	96
2	37.600 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1200
9	150.000 - 174.999	1560
10	175.000 - 199.999	1860
11	200.000 - 249.999	2220
12	250.000 - 299.000	2940
13	ab 300.000	3600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben

wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

Mainz, den 16. Oktober 2018

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4535.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter im Land Rheinland-Pfalz

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Februar 2018 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stelle nach §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter / zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Anmeldung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 16 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung und Aufsicht
- § 20 Ausweisungspflicht und Belehrung

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Bewertung
- § 24 Bewertungsverfahren
- § 25 Ergänzungsprüfung
- § 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Ausnahmeregelung

§ 31 Neue Prüfungsformen

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 33 Prüfungsunterlagen
- § 34 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 35 Inkrafttreten, Genehmigung

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG / § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulauf-

sichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen

eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Die / Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassung von Absolventen
schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen
in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 BBiG). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat,

welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß §§ 9 und 10 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) im Fall des § 9
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang
 - Bescheinigung über die Praktika
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit
 - Lebenslauf
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.
- c) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

(3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen. Die Angabe der Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin / dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Hand-

lungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Ausbildungsordnung zur Hauswirtschafterin / zum Hauswirtschafter vom 30. Juni 1999 ist zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und schriftlichen Teil (§ 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter / zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999, BGBl. I, Nr. 35).

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen.

§ 15

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 16

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 17

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Die Prüflinge können durch vorherige schriftliche Erklärung die Teilnahme des letztgenannten Personenkreises ablehnen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen

nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der / des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die / Der Aufsichtsführende nimmt die Namen der Prüflinge mit den ausgelosten Kennziffern jeweils in eine Liste auf und leitet sie der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag zu. Der Umschlag darf erst nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten geöffnet werden.

(3) Während der praktischen Prüfung ist der Prüfling von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der / des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4 wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9 wird aufgerundet. Bei der Zuordnung von Ergebnissen zu Noten oder zur Gesamtnote ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bis zur Festsetzung der Gesamtnote ist nur mit Ergebnissen zu arbeiten.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

men. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Andere Bewertungssysteme können nicht angewandt werden.

(4) Jede Prüfungsleistung ist mindestens von zwei von der / dem Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eigenständig und unabhängig voneinander zu bewerten.

(5) Sofern eine Vereinbarung über Leistungsfeststellung und schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschafter besteht, gilt hinsichtlich der Erstkorrektur die in der Vereinbarung getroffene Regelung.

§ 24

Bewertungsverfahren

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann die / der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Weichen Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 4 um nicht mehr als zehn Prozent voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auch einem dritten Mitglied im Rahmen der abgegebenen Bewertung übertragen (Stichentscheid).

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss ausgeschlossen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 25

Ergänzungsprüfung

(1) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung in bis zu zwei Prüfungsbereichen Prüfungsleistungen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsbereiches im Anschluss an die Be-

kanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Vorsitz zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in zwei der in § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter / zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999 genannten Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung oder in einem der drei Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Unbeschadet des § 30 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsbereichen (§ 13) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 27

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Soweit fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 14 Abs. 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschafter
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer beauftragten Person der zuständigen Stelle
- das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 29

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die Bestimmungen des § 30 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 26 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsbereichen eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Ausnahmeregelung

§ 31

Neue Prüfungsformen

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Prüfungsformen sind Ausnahmen von den Abschnitten 2 bis 5 zulässig.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin / den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 33

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften und Prüfungszeugnisse 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 28 Abs. 1 bzw. § 29 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 34

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 35

Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. Juli 2007

(Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 6. August 2007, Nr. 28) außer Kraft.

Trier, den 17. September 2018

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Christina Kilian

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG

Mainz, den 28. September 2018

Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie
Im Auftrag
Jeannette Mischnick

4536.

**Prüfungsordnung
für die Durchführung
von Abschlussprüfungen
im Ausbildungsberuf
Fachpraktikerin / Fachpraktiker
Hauswirtschaft
im Land Rheinland-Pfalz**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Februar 2018 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stelle nach §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 18. Dezember 2017 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

**Dritter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung

- § 22 Ergänzungsprüfung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Ausnahmeregelung

- § 28 Neue Prüfungsformen

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten, Genehmigung

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsregelung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3

BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

**§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberin / des Prüfungsbewerbers nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatte,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive

Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Die / Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen
für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer als behinderter Mensch (§ 19 SGB III in Verbindung mit § 2 SGB IX) wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des § 64 BBiG nicht absolvieren kann,
2. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
3. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom

Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und

4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Ausnahmen zu Nummern 3 und 4 sind zulässig, wenn Art und Schwere der Behinderung dies rechtfertigen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen
in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 Absatz 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Dem Antrag auf Zulassung soll in den Fällen des § 9 Abs. 2 beigelegt werden

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen im Sinne des § 9 Abs. 2
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Angaben zum Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die / den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin / dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Fachausbildung aufgeführte berufliche Handlungskompetenz sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind (§ 12 der Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und § 6 in Verbindung mit Anlage I).

(2) Die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 18. Dezember 2017 ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird als integrierte Prüfung, bei der die berufliche Handlungskompetenz abgeprüft wird, durchgeführt (§ 12 der Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 18. Dezember 2017).

(2) Zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz soll der Prüfling in höchstens 4 Stunden in dem gewählten Arbeitsfeld bzw. den gewählten Arbeitsfeldern der Fachausbildung geprüft werden. Dabei soll die schriftliche Kenntnisprüfung für das Arbeitsfeld bzw. die Arbeitsfelder insgesamt nicht mehr als 60 Minuten dauern und sich inhaltlich an der Lösung der fachpraktischen Prüfungsaufgabe(n) orientieren sowie Inhalte von Wirtschafts- und Sozialkunde berücksichtigen.

(3) Der Prüfling kann von der schriftlichen Prüfung befreit werden, soweit Art und Schwere der Behinderung dies gebieten.

Wird der Prüfling von der schriftlichen Prüfung befreit, so soll dann die mündliche Prüfung 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Besondere Verhältnisse
behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben. Der Prüfungsausschuss hat hierbei Art und Ausmaß der Behinderung des Prüflings zu berücksichtigen.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

men, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengefasst sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Der Prüfling kann durch vorherige schriftliche Erklärung die Teilnahme des letztgenannten Personenkreises ablehnen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der / des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Während der integrierten Prüfung ist der Prüfling von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Über den Ablauf der integrierten Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Bei einer großen Anzahl von Prüflingen kann der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte im Benehmen mit der zuständigen Stelle für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung Unterausschüsse bilden. § 2 Abs. 2 und 4, § 21 Abs. 1 und 2 und § 23 gelten entsprechend.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der / des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann,

ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsregelung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4 wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9 wird aufgerundet. Bei der Zuordnung von Ergebnissen zu Noten oder

zur Gesamtnote ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bis zur Festsetzung der Gesamtnote ist nur mit Ergebnissen zu arbeiten.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Andere Bewertungssysteme können nicht angewandt werden.

(4) Jede Prüfungsleistung ist mindestens von zwei von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eigenständig und unabhängig voneinander zu bewerten.

§ 22

Ergänzungsprüfung

Sind die schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Arbeitsfeld mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Prüfung durch eine mündliche Prüfung in diesem Arbeitsfeld von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 1:1 zu gewichten.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann die / der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Weichen Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 4 um nicht mehr als zehn Prozent voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auch einem dritten Mitglied im Rahmen der abgegebenen Bewertung übertragen (Stichentscheid).

(3) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses für jedes Arbeitsfeld werden Prüfungsleistungen der schriftlichen und praktischen Prüfung im Verhältnis 1 : 3 gewichtet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem gewählten Arbeitsfeld der Fachausbildung in der praktischen und schriftlichen Prüfung insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 24

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG“
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- die Berufsbezeichnung Fachpraktikerin / Fachpraktiker Hauswirtschaft (Ausbildung gemäß § 66 BBiG)
- das Gesamtergebnis der Prüfung und Angabe des Arbeitsfeldes / der Arbeitsfelder der Fachausbildung (§ 13 Abs. 2)
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer beauftragten Person der zuständigen Stelle
- das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling, ggf. seine gesetzlichen Vertreter und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Arbeitsfeld ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling in einem Arbeitsfeld bzw. mehreren Arbeitsfeldern jeweils keine ausreichende Leistung erbracht, so ist die Prüfung in diesem Arbeitsfeld bzw. diesen Arbeitsfeldern zu wiederholen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über das Zulassungsverfahren (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Antragstellung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt: Ausnahmeregelung

§ 28 Neue Prüfungsformen

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Prüfungsformen sind Ausnahmen von den Abschnitten 2 bis 5 zulässig.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin / den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften und Prüfungszeugnisse 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. Januar 2015 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2015, Nr. 6) außer Kraft.

Trier, den 17. September 2018

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirection
Im Auftrag
Christina Kilian

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG

Mainz, den 28. September 2018

Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie
Im Auftrag
Jeannette Mischnick

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4537.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Hömberg,
Winden und Zimmerschied,
Verbandsgemeinde Nassau,
Rhein-Lahn-Kreis,
zugunsten der Verbandsgemeinde Nassau,
Am Adelsheimer Hof 1, 56377 Nassau**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55, 57), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Quellen „Sonntagsborn 1-3“ in der Gemarkung Hömberg, Flur 1, Flurstück 173/1, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Zimmerschied, Welschneudorf, Hübingen, Winden und Hömberg, hat eine Größe von 54,24 ha und wird durch drei Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:10.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (linksdiagonal schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Hömberg, Flur 1, Flurstücke 94, 98, 172, 173/1 und 186 sowie die Gemarkung Winden, Flur 30, Flurstücke 3128 und 3131 und hat eine Größe von 0,13 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Hömberg, Flur 1 sowie die Gemarkung Winden, Flur 30 und hat eine Größe von 6,49 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Hömberg, Flur 1, die Gemarkung Winden, Flur 30 sowie die Gemarkung Zimmerschied, Flur 1 und hat eine Größe von 47,62 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:1000 und 1:250, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
Am Adelsheimer Hof 1
56377 Nassau

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 3 Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsgebiet)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen

und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, wie z.B. Wirtschaftswege, Feld- und Waldwege
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- 2.6 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen
- 2.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.8 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.9 Lagerung von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln
- 2.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 2.11 Durchleiten von Abwasser
- 2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser

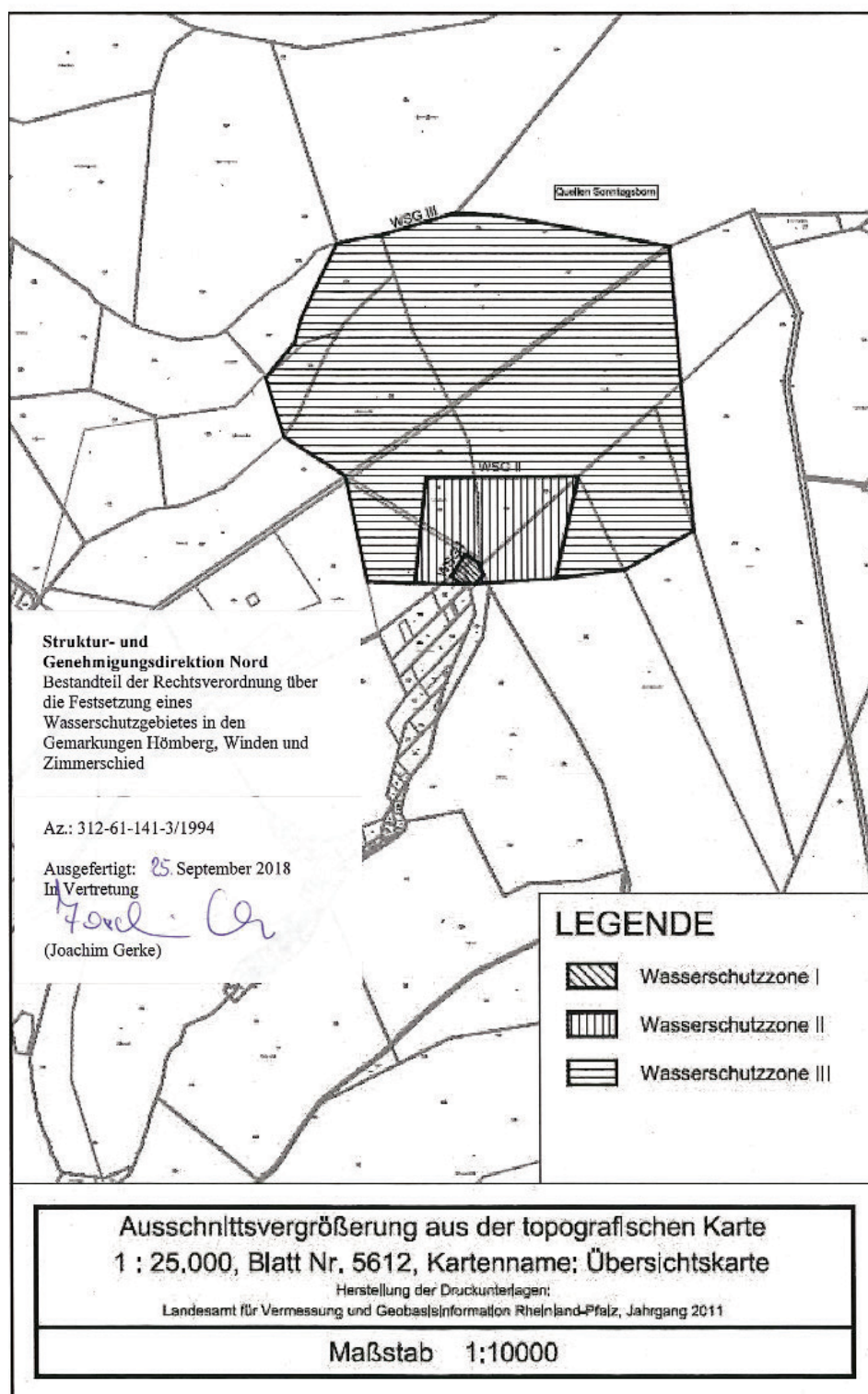
2.13 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen

2.14 Erstaufforstung, Waldrodung, Kahlschlag

2.15 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen



Hinweis: Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke

3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten

3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen.

3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärme- kraftwerken, soweit nicht gasbetrieben

3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flug-

- plätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- 3.21 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen, ausgenommen sind
1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
2. Heizöl für den Hausgebrauch
3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
4. biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe beim Einsatz von Motorsägen
5. der sonstige Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst -) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- In den unter Ziffer 1-5 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- 3.22 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
- 3.22.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochfenschlacken und Gießereisanden
- 3.22.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalde), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.22.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 3.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u. a. für:
- 3.23.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
- 3.23.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
- 3.23.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
- 3.23.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 3.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
- 3.24.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- 3.24.2 Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- 3.24.3 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- 3.24.4 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
- 3.24.5 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
- 3.24.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- 3.24.7 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- 3.24.8 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Bioabfall
- 3.24.9 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober.
Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 3.24.10 Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.24.11 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.24.12 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.24.13 Anlegen einer Winterfurche (Umbruch des Ackerbodens im Herbst vor Einsetzen des winterlichen Wetters zur Vorbereitung der Aussaat im Frühjahr) sowie Düngung einer Zwischenfrucht mit Stickstoff vor Anlegen einer Sommerkultur
- 3.24.14 Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
- 3.24.15 Kahlschlag, ausgenommen Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde
- 3.25 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.26 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.27 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
- 3.28 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.29 Gewinnung von Erdwärme
- 3.30 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen
- 3.31 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.32 Bohrungen
- 3.33 Sprengungen
- 3.34 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen
- 3.35 Motorsport
- 3.36 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- 3.37 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager,

- Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 3.38 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)
- 3.39 auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung
- 3.40 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Nassau.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
- eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2.15 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 25. September 2018

- 312-61-141-3/1994 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Joachim Gerke

4538.

**Bekanntmachung
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 27 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m.
§ 74 Abs. 4 und 5 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
zum Neubau und Betrieb
einer 110-kV-Freileitungsverbindung
zwischen dem Punkt Maria Trost und
dem Punkt Metternich
(Bauleitnummer (Bl.) 1365, Bl. 1380 und
Bahnstromleitung (BL) 0596)
Aktenzeichen: 21a-7.110-026-2013**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 19. September 2018 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

- Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, und der DB Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt / Main, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Maria Trost und dem Punkt Metternich in Gestalt der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 7 und 9 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 VwVfG. Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - Neubau und Betrieb der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Punkt Maria Trost - Punkt Metternich (Bauleitnummer (Bl.) 1365); Länge 6,7 km, Neubau von 25 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 163/7, Flur 1, Gemarkung Neuendorf; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach,
 - Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Metternich - Punkt Erbach (Bl. 1380); Länge 0,3 km, Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach,
 - Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel - Koblenz

(Bahnstromleitung (Bl.) 0596); Länge 0,4 km, Neubau von 3 Masten; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 16/70 und 16/72, Flur 1, Gemarkung Bubenheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 174/11, Flur 13, Gemarkung Kesselheim,

- Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Merzig (Bl. 2326) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 23 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kettig - Koblenz (Bl. 1259) und Mast Nr. 31 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Niederhausen (Bl. 0100); Länge 4,9 km, Rückbau von 23 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und
 - Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Niederhausen (Bl. 0100) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 31 und dem geplanten Masten Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich - Pkt. Erbach (Bl. 1380); Länge 2,1 km, Rückbau von 10 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
- Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der Ziffer I.1 planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
 - Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2017 (Ordner 2, Anlage 11.1 der Planunterlagen) und dem Fachbeitrag Artenschutz (Ordner 2, Anlage 11.2 der Planunterlagen) ergeben.
 - Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Errichtung des Mastes Nr. 2 der Bl. 1365 im Uferbereich des Bubenheimer Baches (Gewässer III. Ordnung: 10-Meter-Bereich; Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Flurstücke Nr. 16/70 und Nr. 16/72).
 - Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wie sie sich aus der Anlage 9 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG), §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz (LStrG)).
 - Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Lageplänen der Anlage 7 und den Rechtserwerbsverzeichnissen der Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur B 9, L 52, L 125 und L 127). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

3.5 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zur Errichtung der Maste Nr. 24 und Nr. 25 der Bl. 1365 innerhalb der Anbauverbotszone der BAB B 61 und zur Errichtung des Mastes Nr. 1 der Bl. 1380 sowie der Maste Nr. 2 und Nr. 25 der Bl. 1365 und des Mastes Nr. 201 der Bl. 0596 innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesstraße B 9, die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 5 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 1 der Bl. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der K 21 und die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 5 der Bl. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 127, des Mastes Nr. 11 der Bl. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 52 und des Mastes Nr. 16 Bl. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 125.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabenträgern Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Geologie und Bergbau, Bodenschutz, Landwirtschaft, Denkmalpflege, Straßenverkehr sowie den Schutz von Anlagen Dritter.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGeBG) als Gesamtschuldner auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist

beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

V. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen für das Vorhaben können von jedermann eingesehen werden, und zwar in der Zeit

**vom 30. Oktober 2018 bis einschließlich
12. November 2018**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.30 bis 12.00 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Koblenz
Bau-Beratungszentrum (Erdgeschoss)
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz.

Die Dokumente können außerdem unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>
(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“) oder
www.uvp-verbund.de/freitextsuche
(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Er gilt auch gegenüber denjenigen Vereinigungen als zugestellt, die keine Stellungnahme abgegeben haben. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)

Koblenz, den 9. Oktober 2018

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

Sonstige Veröffentlichungen

4539.

**Zweckverband
„Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“
Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2017
sowie die Entlastung
des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Rheinhessische

Schweiz“ hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 gemäß § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, sowie der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms hierzu liegen gemäß § 114 GemO an den dieser Bekanntmachung folgenden 7 Werktagen (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, Zimmer 71 (Erdgeschoss), zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.alzey-worms.de einsehbar.

Alzey, den 16. Oktober 2018

Zweckverband
„Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“
Ernst Walter Görsch
Verbandsvorsteher

4540.

**Bekanntmachung
des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der
Bundesrepublik Deutschland
am Sonntag, dem 26. Mai 2019**

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) werden hiermit aufgefordert, dem

**Bundeswahlleiter,
Gustav-Stresemann-Ring 11,
65189 Wiesbaden,**

möglichst frühzeitig, spätestens am **4. März 2019** (83. Tag vor der Wahl), **bis 18.00 Uhr**, die jeweiligen Listen für ein Land bzw. gemeinsame Listen für alle Länder einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 Europawahlgesetz - EuWG).

1. Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 EuWG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nicht veränderbaren Listenwahlvorschlägen.

Nach § 8 Abs. 1 EuWG können Wahlvorschläge von Parteien (im Sinne des Parteiengesetzes) und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) einge-

reicht werden. Unter sonstigen politischen Vereinigungen sind Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien, supranationalen Vereinigungen auf europäischer Ebene oder aus Anlass der Direktwahl gegründete Wählervereinigungen zu verstehen.

Listenvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Dies entscheidet die Partei (Bundesverband oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle) oder die sonstige politische Vereinigung eigenverantwortlich. Tritt eine Partei in mehreren Ländern mit jeweils einer Liste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 2 EuWG). Den Ausschluss von Listenverbindungen haben die Vertrauensperson und ihr Vertreter durch gemeinsame Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am 83. Tag vor der Wahl (4. März 2019) bis 18.00 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG).

Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 72. Tag vor der Wahl (15. März 2019) verbindlich über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen (§ 14 Abs. 1 EuWG). Die Zurückweisungsgründe für Wahlvorschläge sind in § 14 Abs. 2 Satz 1 bzw. in Satz 2 ff. EuWG hinsichtlich einzelner Bewerber genannt. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben (§ 14 Abs. 6 EuWG).

1.2 Aufstellungsverfahren

Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Abs. 1 EuWG). Die Anforderungen an die jeweilige Versammlung sind in § 10 Abs. 2 EuWG geregelt. Bei der Wahl der Bewerber für die jeweilige Liste sind die in § 10 Abs. 3 EuWG aufgeführten demokratischen Verfahrensregeln einzuhalten. So muss die geheim erfolgende Wahl der Kandidaten und die geheime Festlegung ihrer Reihenfolge auf die für die Europawahl wahlberechtigten Parteimitglieder zurück zu führen sein. Folglich sind die Bewerber entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine allgemeine bzw. besondere Vertreterversammlung, deren Delegierte ebenfalls aufgrund einer geheimen Wahl der Mitglieder bestimmt wurden, zu wählen.

Jedes wahlberechtigte Parteimitglied hat dabei in der Versammlung das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen. Den Bewerbern ist von der Versammlung die Möglichkeit einzuräumen, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Neben jedem Bewerber kann für dessen Ausscheiden ein nach demokratischen Regeln zu wählender Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 10 Abs. 2 EuWG).

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 EuWG dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlungen nicht früher als 12 Monate und die Wahl der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht. Die Wahl des Europäischen Parlaments steht im Jahr 2019 an. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung durfte demnach nicht vor dem 1. Januar 2018 er-

folgen und die Wahl der Bewerber nicht vor dem 1. April 2018 vorgenommen werden.

1.3 Anforderung an die Bewerber von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen

Die Bewerber bzw. Ersatzbewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 6b EuWG):

- Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist ein Deutscher, der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- Wählbar ist auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 EuWG in der Bundesrepublik Deutschland bzw. nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- Zudem müssen die Bewerber ihre Zustimmung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG zu der Kandidatur schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber aufgestellt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Darüber hinaus ist es zulässig, dass ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt wird. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land auftreten; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden (§ 9 Abs. 3 EuWG).

1.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Einzelheiten über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind § 9 EuWG und § 32 Europawahlordnung (EuWO) zu entnehmen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Wahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 9 Abs. 1 EuWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlags kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge

aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 9 Abs. 2 EuWG). Hat ein Bewerber mehrere Vornamen, so sind alle Vornamen anzugeben, jedoch braucht nur der Rufname ausgeschrieben zu werden. Wird der Rufname unterstrichen, erscheint allein dieser auf dem Stimmzettel.

1.5 Unterschriften zu den Wahlvorschlägen

Gemäß § 9 Abs. 4 EuWG müssen Listen für einzelne Länder von Parteien von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Listen für das Land Rheinland-Pfalz von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes, gemeinsame Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Gültige Unterschriften können nur auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Auf Anforderung werden die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land vom Landeswahlleiter und für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

1.6 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

Gemäß § 11 Abs. 2 EuWG sind dem Bundeswahlleiter mit dem Wahlvorschlag folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG),
 - a) für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
 - b) für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie dort nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2 und 4 EuWG) oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6 b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind,
 - c) für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben,
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6 EuWG), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war und, dass den Bewerbern Gelegenheit gegeben war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
3. in den Fällen des § 9 Abs. 5 EuWG die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
4. die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4 EuWG) sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

Ein Wahlvorschlag als Ganzes kann gemäß § 12 Abs. 2 EuWG nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. In den Fällen des § 9 Abs. 5 EuWG kann auch die Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzo-

gene Erklärung den Wahlvorschlag zurücknehmen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann gemäß § 12 Abs. 1 EuWG ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Des Nachweises eines Aufstellungsverfahrens nach § 10 EuWG und der Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es in diesem Falle nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

2. Zulassung der Wahlvorschläge

2.1 Beseitigung von Mängeln

Der zuständige Wahlleiter überprüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 EuWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 13 Abs. 2 EuWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
- die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
- die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 1 a, 1 b, 1 c, 2 und 4 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist gemäß § 13 Abs. 3 EuWG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

2.2 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Bundeswahlausschuss entscheidet gem. § 14 Abs. 1 EuWG am 72. Tag vor der Wahl (15. März 2019) über die Zulassung der Listen für einzelne Länder und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Zu der Sitzung sind die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist. Vor der Entschei-

dung sind die erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu hören. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter. Der Bundeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl (4. April 2019) getroffen werden (§ 14 Abs. 4 EuWG).

Soweit der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG (keine Anerkennung als Partei oder „sonstige politische Vereinigung“) zurückweist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Die Vorschriften der §§ 96a bis 96d des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten mit Ausnahme des § 96a Absatz 1 entsprechend. Im Falle einer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des zweiundfünfzigsten Tages (4. April 2019) vor der Wahl gehemmt; der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, der Beschwerde durch Abänderung seiner Entscheidung abzuwehren (§ 14 Abs. 4a EuWG).

Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tag vor der Wahl (8. April 2019) öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG).

3. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Europawahl 2019 sind

1. das Europawahlgesetz (EuWG) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)
2. das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Dreißigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)
3. die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I vom 23. Mai 2018, S. 570)

4. Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65180 Wiesbaden
Telefon: 0611 75-1
Telefax: 0611 72-4000
E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de

5. Vordrucke

1. Die zur Einreichung einer Liste für ein Land erforderlichen Vordrucke

- Liste für ein Land,
- Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land,
- Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land,
- Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt zum Abschluss der mehrfachen Wahlbewerbung,
- Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber,
- Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger,
- Versicherungen an Eides statt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c EuWG,
- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Liste für ein Land und
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung

werden auf Anforderung vom Landwahlleiter kostenfrei geliefert.

2. Die zur Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder erforderlichen Vordrucke

- gemeinsame Liste für alle Länder,
- Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder,
- Versicherungen an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder,
- Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt zum Abschluss der mehrfachen Wahlbewerbung,
- Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber,
- Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger,
- Versicherungen an Eides statt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c des Gesetzes,
- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die gemeinsame Liste aller Länder und
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung

werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bad Ems, den 22. Oktober 2018

Der Landeswahlleiter
Marcel H ü r t e r

4541.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(B 48 / L 242 Knotenpunktumbau bei Langenlonsheim (KVP))

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, beabsichtigt den Knotenpunkt der Bundesstraße 48 mit der Landesstraße 242 (B 48 / L 242) im Bereich des Gewerbegebietes Langenlonsheim zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG hat ergeben,

dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 18. Oktober 2018

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
Thomas W a g n e r
Stellvert. Leiter der Dienststelle

4542.

Auflösung des Kath. Krankenpflegevereins St. Elisabethenverein Eisenberg e.V.

Die Mitgliederversammlung des Kath. Krankenpflegevereins St. Elisabethenverein Eisenberg e.V. hat in der Sitzung vom 4. Dezember 2017 beschlossen, den Verein zum 31. Dezember 2017 aufzulösen. Die Liquidation des Vereins übernimmt der Vorstand, bestehend aus Herrn Pfarrer Joachim Voss, Hauptstraße 18, 67310 Hettenleidelheim; Frau Claudia Borbe, Bahnhofstraße 9, 67304 Eisenberg; Frau Agnes Boger, Lessingstraße 12, 67304 Eisenberg; Frau Marianne Seitz, Friedenstraße 15, 67304 Eisenberg; Herrn Wilhelm Gellweiler, August-Bebel-Straße 1, 67304 Eisenberg. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesen zu melden.

Hettenleidelheim, den 9. Oktober 2018

Die Liquidatoren

4543.

**Gewässerzweckverband Selzverband
Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 14. November 2018 findet um 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Raum 524, Georg-Rückert-Straße 11 in 55218 Ingelheim, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Selzverband mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2019
2. Sachstand Renaturierung Gau-Odernheim
3. Sachstand Renaturierung Kloster Engelthal/Ingelheim
4. Mitteilungen / Sonstiges

Ingelheim, den 17. Oktober 2018

Gewässerzweckverband
Selzverband
Dorothea S c h ä f e r
Landrätin und Verbandsvorsteherin

4544.

**Gewässerzweckverband Selzverband
Öffentliche Bekanntmachung
Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Gewässerzweckverband Selzverband hat einen Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen erstellt und den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt ab dem 30. Oktober 2018 während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Georg-Rückert-Straße 11 im Bürgerbüro, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung am 14. November 2018, zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen haben die Möglichkeit, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, bis zum 13. November 2018 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich beim Gewässerzweckverband Selzverband, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein, einzureichen.

Die Verbandsversammlung wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb der Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Feldmann (Tel.: 06132 787-1052) gerne zur Verfügung.

Ingelheim, den 17. Oktober 2018

Gewässerzweckverband
Selzverband
Dorothea S c h ä f e r
Landrätin und Verbandsvorsteherin

4545.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Bezirksausschusses
des Bezirksverbands Pfalz**

Am Dienstag, dem 30. Oktober 2018, findet um 11.00 Uhr in 67466 Lambrecht, Franz-Hartmann-Straße 9, Raum A5 der Pfalzakademie eine Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich

- TOP 1 Bericht des Bezirkstagsvorsitzenden
- TOP 2 Sachstandsbericht zum Kooperationsprojekt Schulneubau Frankenthal
- TOP 3 Antrag der CDU- und SPD-Fraktion: Kerosinablass über der Pfalz - Hearing
- TOP 4 Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO i.V.m. § 14 BezO

Nichtöffentlich

- TOP 5 Bericht des Bezirkstagsvorsitzenden
- TOP 6 Auftragsvergaben
- TOP 7 Personalmaßnahmen

Kaiserslautern, den 19. Oktober 2018

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

4546.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Schule
und Weiterbildung
des Bezirksverbands Pfalz**

Am Dienstag, dem 30. Oktober 2018, findet um 13.00 Uhr in 67466 Lambrecht, Franz-Hartmann-Straße 9, Raum A5 der Pfalzakademie eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

- TOP 1 Bericht des Bezirkstagsvorsitzenden
- TOP 2 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 2310, Meisterschule für Handwerker, einschließlich Stellenplan
- TOP 3 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 2210, Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation, einschließlich Stellenplan
- TOP 4 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 2730, Pfalzakademie Lambrecht, einschließlich Stellenplan
- TOP 5 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 2731, Regio Akademie, einschließlich Stellenplan

Kaiserslautern, den 19. Oktober 2018

Bezirksverband Pfalz
Theo Wieder
Bezirkstagsvorsitzender

4547.

Auflösung des Vereins „COURAGE, das Amateurtheater Ransbach-Baumbach e.V.“

Der Verein „COURAGE, das Amateurtheater Ransbach-Baumbach e.V.“, Az. 6VR1697 Amtsgericht Montabaur, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Hans Schilling, Berliner Straße 10, 56235 Ransbach-Baumbach; Jörg Delussu, Hunostraße, 56235 Hundsorf; Erik Kaiser, Im Nassen 1, 56237 Breitenau; anzumelden.

Ransbach-Baumbach,
den 18. Oktober 2018

Die Liquidatoren

4548.

Auflösung des Vereins Marxdorfer Wolfshunde-Club e.V.

Der Verein Marxdorfer Wolfshunde-Club e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Jörg Vater, Bergstraße 5, 66917 Wallhalben, anzumelden.

Wallhalben, den 16. Oktober 2018

Der Liquidator

Öffentliche Ausschreibungen

4549.

DRK Krankenhaus Neuwied
Öffentliche Ausschreibung

Die DRK Krankenhaus GmbH RLP, Auf der Steig 14, 55131 Mainz schreibt das Gewerk

- **Außenanlagen (Elvis-ID: E64213417)**

für die Baumaßnahme DRK Krankenhaus Neuwied - Erweiterung und Umbau der OP-Abteilung - EU-weit im Offenen Verfahren nach VOB / A aus.

Die Veröffentlichung der kompletten Bekanntmachungen erfolgt im EU-Amtsblatt, auf der Homepage des DRK-Krankenhauses unter www.drk-kh-neuwied.de und im Subreport unter www.subreport.de. Die Vergabeunterlagen können kostenfrei von der Ausschreibungsplattform subreport mithilfe der Elvis-IDs heruntergeladen werden.

Mainz, den 15. Oktober 2018

Decker
Geschäftsführer

Stellenausschreibungen

4550.

Im MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAPHIE (MSAGD) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab 1. Januar 2019 befristet für die Dauer eines Jahres die Stelle

**einer Sachbearbeiterin bzw.
eines Sachbearbeiters
im Referat 641-2 „Sozialhilfe,
Grundsicherung für Arbeitsuchende“**

zu besetzen. Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (bis Entgeltgruppe 11 TV-L).

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Fachhochschulstudium / Bachelorstudium im Bereich Verwaltung, Verwaltungsbetriebswirtschaft verfügen. Eine mehrjährige Verwaltungs- und Berufserfahrung sowie Kenntnisse im Recht der Sozialhilfe sind Voraussetzung. Darüber hinaus erwarten wir Selbstständigkeit, strukturiertes Denken und Handeln, Organisationsfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört das selbstständige Bearbeiten von Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere die Durchführung des Aufsichtsinstrumentes der anlasslosen Stichproben bei den für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausführenden Trägern (Auswertung der Prüfungen, Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Prüfungsinhalt ist die rechtmäßige Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des SGB XII.

Das MSAGD ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 LGG berücksichtigt. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht. Wir unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“. Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Bewerbungen werden **bis zum 11. November 2018** schriftlich an das

**Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
- Personalreferat -
Bauhofstraße 9
55116 Mainz**

oder in elektronischer Form an

bewerbung@msagd.rlp.de

(bitte in einer Datei als pdf-Format, maximale Größe 5 MB) erbeten. Bei schriftlicher Bewerbung bitten wir Sie, Ihre Unterlagen als Kopien (ohne Mappe) einzureichen, da eine Rücksendung nicht erfolgt. Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Verfahrensabschluss wird garantiert.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.msagd.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

4551.

Die DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER sucht eine / n

**wissenschaftliche Mitarbeiterin /
wissenschaftlichen Mitarbeiter.**

Am Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft, Staats-, Verwaltungs- und Europarecht von Prof. Dr. Mario Martini an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine halbe Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin für zunächst drei Jahre zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarif E 13 TV-L. Die Tätigkeit kann grundsätzlich ortsunabhängig wahrgenommen werden.

Aufgaben:

- Der Aufgabenbereich umfasst die Mitarbeit in der Forschung und Lehre im Arbeitsgebiet des Lehrstuhls. Gelegenheit zur Promotion wird geboten.

Anforderungen:

- Gesucht werden Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs, die ein besonderes Interesse am öffentlichen Recht (idealerweise im Recht der Digitalisierung) mitbringen.
- Erwartet wird eine überdurchschnittliche Qualifikation, die vor allem durch das (im staatlichen Prüfungsteil) mindestens vollbefriedigende (ggf. in Kürze zu erwartende) Ergebnis der Ersten juristischen Prüfung nachgewiesen werden sollte.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse; bitte im PDF-Format und in einer Datei) richten Sie bitte **bis spätestens**

11. Dezember 2018 unter Angabe der Kennziffer 1918 an:

**Deutsche Universität
für Verwaltungswissenschaften
Prof. Dr. Mario Martini
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
(bewerbung@uni-speyer.de)**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Die Universität Speyer im Internet:
www.uni-speyer.de

4552.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist in der Abteilung 4 „Forschung, Hochschulmedizin, Recht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Teilzeitstelle in der Sachbearbeitung

befristet im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung voraussichtlich für die Dauer von 1 1/2 bis 2 Jahren im Umfang von 75 % zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Mitwirkung bei der finanziellen Förderung von Forschungsprojekten,
- Betreuung von Forschungsinstituten und überregionalen Forschungseinrichtungen, Analyse und Auswertung von Informationen und betriebswirtschaftlichen Daten sowie Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium (Bachelor oder vergleichbar), Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung sowie Kenntnissen im Haushalts- und Verwaltungsrecht. Unverzichtbar sind sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen mit den Microsoft Office-Anwendungen Word und Excel, eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen und Flexibilität.

Wir erwarten eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Teamfähigkeit.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Wir bieten im Beschäftigtenverhältnis ein Entgelt bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG - EIN

FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, aktuelle Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse, Nachweise) **unter Angabe der Kennziffer 25/W4/2018 bis zum 10. November 2018** und bitten diese bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwwk.rlp.de

oder an das

**Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu richten.

Für Ihre Onlinebewerbung downloaden Sie bitte unter diesem Link <https://s.rlp.de/Bewerbungsformular> unser Bewerbungsformular, welches Sie ausgefüllt Ihrer Bewerbung als Anhang beifügen.

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mwwk.rlp.de.

4553.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD ist eine Obere Landesbehörde in Rheinland-Pfalz mit einem vielseitigen Aufgabenspektrum. Von der Überwachung der gewerblichen Bestimmungen, über den Schutz unseres Bodens, der Gewässer und der Natur sorgen wir dafür, dass die Menschen in den Regionen Mittelrhein und Trier in einer gesunden Umwelt leben können.

Im Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - der Abteilung Gewerbeaufsicht ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Beamtin / eines Beamten
im dritten Einstiegsamt
der Laufbahnfachrichtung
Naturwissenschaft und Technik**

zu besetzen.

Bewerben können sich Dipl.-Ingenieurinnen (FH) / Dipl.-Ingenieure (FH) oder Bachelor of Engineering der Studienfachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder vergleichbarer technischer Studiengänge.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung der Vorschriften des Arbeits-, Immissions- und technischen Verbraucherschutzes sowie der Chemikaliensicherheit in Betrieben und Betriebsstätten aller Art
- Durchführung von Betriebsinspektionen, Untersuchung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen
- Anfertigung von fachtechnischen Stellungnahmen zu den vorgenannten Aufgabenbereichen bei gewerblichen Bauvorhaben
- Bearbeitung von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
- Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden

Zur Wahrnehmung der Aufgabe sind insbesondere erforderlich:

- Bereitschaft, sich in die rechtlichen Bestimmungen einzuarbeiten
- Hohe Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft
- Hohe Integrations- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Gute kommunikative Fähigkeiten und selbstbewusstes Auftreten, auch im Kontakt mit betrieblich Verantwortlichen und Bürgern
- Gute Kenntnisse in der Anwendung der gängigen MS-Office Produkte (Word, Outlook, Excel etc.)
- Gute Grundkenntnisse der englischen Sprache
- Bereitschaft und körperliche Tauglichkeit zur Übernahme von Außendiensttätigkeiten
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sowie Bereitschaft, das eigene Fahrzeug - gegen Reisekostenentschädigung - auch dienstlich einzusetzen.

Geboten wird eine abwechslungsreiche, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit. Eine gründliche Einarbeitung wird gewährleistet. Bisherige Tätigkeiten in Unternehmen bzw. Vorkenntnisse im o. g. Tätigkeitsbereich sind von Vorteil.

Die Einstellung erfolgt mit dem Ziel der Übernahme in einem Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 10 LBesG). Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen erfolgt zuvor die Einweisung in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 10) nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen.

Wir wünschen uns Bewerbungen aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, ethnischen Hintergrund, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Daher besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind im Internet unter www.sgd-nord.rlp.de zu ersehen.

Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen werden **bis spätestens 16. November 2018** erbeten an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Personalreferat (Referat 11)
Kennziffer: 19/2018/KO-23
Stressemannstraße 3-5
56068 Koblenz**

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu.

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

4554.

Sie sind System- und Datenbankadministrator (m / w), engagiert und suchen eine neue Herausforderung mit Zukunftsperspektive?

Wir, der LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION, als der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln und betreiben an den Standorten MAINZ und BAD EMS effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Wir sind im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen primärer Ansprechpartner, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung im professionellen Betrieb von Servern.

Wir bieten: Ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet - die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, kooperativen Team - persönliche und fachliche Weiterbildung - die Sicherheit des öffentlichen Dienstes - ein familienfreundliches Arbeitsumfeld.

Wir brauchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in MAINZ als:

System- und Datenbankadministrator (m / w) Schwerpunkt Active Directory und Exchange (Kennziffer AS 2018_44)

im Bereich B - Betrieb, Team B7 - Servercenter.

Ihre Aufgaben:

- Allgemeine technische Administration von MS Server Betriebssystemen nach BSI-Grundschutz in Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitsumgebungen
- Betreuung der technischen Infrastruktur mit der entsprechenden Systemsoftware sowie Einrichtung, Installation und laufende Optimierung der Systemumgebungen
- Hardwaredesign der Kundensysteme entsprechend den Kundenanforderungen sowie Anwendung und Konfiguration von MS Serverprodukten
- Anwendungsbetreuung und Anwendersupport
- Administration von Microsoft basierten Serversystemen ab 2012 R2,

insb. MS Exchange 2010 / 2013 und 2016

- Administration einer komplexen Windows 2012 R2 Domäne
- Geübter Umgang mit Programmierung in Powershell
- Mitarbeit bei der Erstellung von Betriebshandbüchern und -konzepten
- Mitarbeit in Kundenprojekten

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Maus (E-Mail: Andreas.Maus@ldi.rlp.de, Tel: 06131 605-280).

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine zuverlässige, belastbare, organisations- und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die das breite Spektrum der auf dieser Stelle wahrzunehmenden Aufgaben sicher beherrscht und setzen u.a. Folgendes voraus:

- Abgeschlossene, einschlägige Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem IT-Beruf oder im Rahmen einer der ausgeschriebenen Tätigkeit entsprechenden Berufserfahrung erworbene entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse
- Entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie Fertigkeiten und tiefgehende Kenntnisse in dem die Stelle betreffenden Bereich sowie auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik / Software - besonders in folgenden Bereichen:
 - Sehr gute Kenntnisse in der Betreuung und Administration von MS Server Systemen (Versionen 2012 R2 und 2016 ff.) unter Beachtung von BSI-Grundschutz
 - Sehr gute Kenntnisse in MS Active Directory (ab 2012 R2)
 - Sehr gute Kenntnisse in MS Exchange 2010 / 2013 und 2016 in Hochverfügbarkeitsumgebungen
 - Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Powershell
 - Gute Kenntnisse in Netzwerktechnologien (TCP / IP, IPv4 / IPv6, LAN, WAN), Internettechnologien, Systemmanagement, Datensicherungssysteme, Disaster Recovery Methoden
- Die Bereitschaft und Fähigkeit sich fortzubilden und sich selbstständig neue Themen zu erschließen
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Erfüllung der Voraussetzungen und Bereitschaft zur erfolgreichen Teilnahme an einer Sicherheidsüberprüfung nach dem LSÜG
- Die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie die Teilnahme an einer 7x24 Rufbereitschaft remote oder / und vor Ort
- Ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative
- Einsatzfreude, Flexibilität und Engagement, Team-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Im Rahmen der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind wir besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt. Gehen Bewerbungen von Teilzeitkräften ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **unter Angabe der o.a. Kennziffer** vorzugsweise elektronisch in einer PDF-Datei (max. 5 MB) an

personalstelle@ldi.rlp.de

ein, ansonsten schriftlich an den

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Badhausstraße 6
56130 Bad Ems**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen. Unsere Datenschutzerklärung zu dem Umgang mit den im Rahmen des Bewerberauswahlverfahrens erhobenen Daten finden Sie auf unserer Homepage <https://ldi.rlp.de/de/service/stellenboerse/>.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. November 2018, die Einladungsfrist endet vier Wochen später.

4555.

Innerhalb der ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG ist bei der FORSCHUNGSANSTALT FÜR WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT in TRIPPSTADT eine auf drei Jahre befristete Stelle mit 39 Wochenarbeitsstunden für

eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem Forschungsprojekt „AQUAREL - Herkunft und Anpassung der Eichen auf Reliktstandorten“

zum 1. Januar 2019 zu besetzen.

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Auswahl von 50 putativen ariden Reliktvorkommen der Traubeneiche in Südwestdeutschland und im Elsass. Auswahl von zehn humiden Vorkommen in der Nachbarschaft von zehn Reliktvorkommen.
- Stressphysiologische Charakterisierung von zehn ariden Reliktvorkommen und ihrer

benachbarten humiden
Vergleichsbestände:

- Wasserstatus
- Stressmetabolite
- Antioxidatives System
- Gerbstoffe
- Pflanzenanzucht für stressphysiologische Untersuchungen an Nachkommenschaften unterschiedlich arider Altbestände
- Freilandanzucht
- Ariditätsexperimente
- Klimakammeranzucht
- Stressphysiologische Untersuchungen an den Nachkommenschaften (Untersuchungsprogramm s. o.)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Einleitung von Nachkommenschaftsprüfungen für die Saatgutzulassung als geprüftes Vermehrungsgut nach FVermG.
- Definition der Prüflieder
- Suche nach geeigneten Standorten für die Versuchsflächen
- Öffentlichkeitsarbeit; Publikation der Ergebnisse

Von den Bewerberinnen / Bewerbern erwarten wir:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (BSc und MSc, bzw. Diplom) im Bereich der Biologie, Forst- oder Umweltwissenschaften oder vergleichbarer Fachrichtungen, möglichst mit Schwerpunkt Ökophysiologie, Stressphysiologie oder Systemökologie der Pflanzen
- Kenntnisse physiologische Labortechnik (HPLC, Photometer)
- Gesamtheitliches ökosystemares Denken
- Grundkenntnisse der forstlichen Standortkunde
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Kooperation mit internen und externen Forschungsgruppen, mit der forstlichen Praxis in den südwestdeutschen Ländern und im Elsass
- Selbstständiges wissenschaftliches und technisches Arbeiten, insbesondere Alleinarbeit im Gelände
- Kenntnisse der englischen Sprache (verhandlungssicher) werden vorausgesetzt, Kenntnisse der französischen Sprache sind von Vorteil
- Führerschein Klasse B

Unser Angebot

- Befristetes Arbeitsverhältnis auf drei Jahre mit 39 Wochenarbeitsstunden in E 13 TV-L
- Mitarbeit in einer Ressortforschungseinrichtung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Rheinland-Pfalz
- Mitarbeit in einem motivierten Forschungsteam mit Dienort Trippstadt
- eine familienfreundliche Personalpolitik zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen werden bei vergleichbarer Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Stefan Seegmüller zur Verfügung, Tel: 06306 911127; E-Mail: stefan.seegmueller@wald-rlp.de.

Ihre elektronische Bewerbung (per E-Mail) mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 12. November 2018** (Eingang) an

zdf.fawf@wald-rlp.de

oder schriftlich an die

**Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz
Hauptstraße 16 (Schloss)
67705 Trippstadt**

Sofern Sie die Rücksendung der eingereichten Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen frankierten Briefumschlag bei.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu.

4556.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er hat seinen Sitz in SPEYER und unterhält Außenstellen in KOBLENZ und TRIER. Er prüft u. a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für den Dienort KOBLENZ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in Teilzeit für die Zentralen Dienste.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Schreiben von Texten, Einarbeiten von Korrekturen
- Formatieren von Texten, Erstellen und Einpassen von Tabellen und Diagrammen in Word-Dokumente
- Entgegennahme und Weiterleitung von Post und Paketen, interne Postverteilung
- Mitarbeit bei der Organisation von internen Besprechungen, Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen (Bewirtung)
- Mitarbeit bei der Organisation der betrieblichen Abläufe
- Pflege von Gesetzsammlungen, Loseblattsammlungen u. ä.
- Gelegentliche Fahrten zur Post und Besorgungsfahrten mit dem Dienstwagen

Ihre Qualifikation:

- Gute Schreibleistungen und sehr gute Kenntnisse in den gängigen Microsoft Office Anwendungen (Word, Excel, PowerPoint 2016)
- Gute Rechtschreibkenntnisse
- Korrektes und freundliches Auftreten
- Organisationsgeschick, Ordnungssinn, sorgfältiges und gewissenhaftes Arbeiten
- Engagierte Mitarbeit und Freude an der Tätigkeit im Team
- Flexibilität hinsichtlich der Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten
- Führerschein der Klasse 3 (alt) bzw. B (neu) für Pkw ist erwünscht, ebenso die Bereitschaft, den Dienstwagen für Besorgungsfahrten zu fahren

Was wir Ihnen bieten:

- Unbefristete Stelle (mit der üblichen sechsmonatigen Probezeit)

- Vergütung in Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV L)
- eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Anteil, der zwischen 50 % und 75 % liegen kann
- Gleitzeit
- bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- Arbeit an einem attraktiven Behördenstandort mit hoher Lebensqualität
- Arbeitsplatz- und Standortsicherheit.

Die guten Schreibleistungen sind möglichst durch entsprechende Prüfungszeugnisse oder Nachweise (z. B. der Industrie- und Handelskammer) zu belegen.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechend gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse) **bis spätestens Freitag, 16. November 2018** an:

**Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- Präsidialabteilung -
Sachgebiet Personal
Postfach 17 69
67327 Speyer**

Von der Einsendung von Originalunterlagen bitten wir abzusehen, da die Bewerbungen aus organisatorischen und aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden. Bewerbungen auf elektronischem Postweg erfolgen auf eigenes Übermittlungsrisiko und können im Format pdf unter dem Stichwort „Zentrale Dienste Koblenz“, möglichst in einer Datei, nicht größer als 10 MB, unter der Adresse

bewerbungen@rechnungshof.rlp.de

eingereicht werden.

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ludwig, Tel.: 06232 617-127, oder an Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <https://rechnungshof.rlp.de>.

4557.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / KRIMINALDIREKTION TRIER / ZENTRALE KRIMINALINSPEKTION die Stelle

der Leiterin / des Leiters der Projektgruppe Menschenhandel sowie Ansprechpartnerin / Ansprechpartner der „Koordinierungsstelle Rockerkriminalität“ im Kommissariat 13

zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet. Um diese Stelle können sich Beamtinnen

und Beamte der Kriminalpolizei bewerben.

Aufgabenbeschreibung hinsichtlich der Leitung der Projektgruppe Menschenhandel:

- Führung der Projektgruppe innerhalb des Kommissariats 13, Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter
- Eigenständige Sachbearbeitung von Ermittlungsvorgängen gemäß „Konzept zur Intensivierung der Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels“ in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter
- Planung und Durchführung kriminalpolizeilicher Einsätze
- Durchführung von Maßnahmen der TKÜ und Führen begleitender Dateien; Einsatz, Überwachung und Auswertung besonderer technischer Mittel
- Informationsgewinnung / -auswertung / -analyse relevanter Sachverhalte, Erstellung von Lagebildern unter Nutzung vorhandener Auswertungs- / Analysetechniken
- Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / -vorgänge
- Leitung projektgruppeninterner Einsätze oder sonstiger Einsätze auf Weisung

Aufgabenbeschreibung hinsichtlich der Funktion als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner der „Koordinierungsstelle Rockerkriminalität“:

- Sicherstellung des Informationsmanagements innerhalb der eigenen Behörde
- Umfassendes Weiterleiten der erhobenen Informationen und der im Zuge von Ermittlungen angereicherten Erkenntnislage an das LKA
- Sicherstellung der Geheimhaltungsbedürfnisse insbesondere bei Verwendung verdeckt gewonnener Erkenntnisse
- Konsequentes Einstellen der Daten in die bundes- und landesweiten EDV-Systeme

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Dreijährige Verwendung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung im dritten Einstiegsamt.

Erfahrung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung aus den Deliktbereichen Organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Schleusung wäre von Vorteil.

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

Im Rahmen des Förderprogrammes der rheinland-pfälzischen Landesregierung besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung schriftlich auf dem Dienstweg erbeten an das

**Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3 (Personal)
Salviastraße 9
54290 Trier**

oder elektronisch (eine zusammenhängende PDF-Datei, maximal 5 MB) an

pptrier.pv3.bewerbungen@polizei.rlp.de.

Im Fall einer elektronischen Bewerbung bitten wir die Leitung der eigenen Organisationseinheit und die Leitung der betr. Direktion bzw. des Führungsstabs nachrichtlich zu beteiligen.

4558.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / KRIMINALDIREKTION TRIER / KRIMINALINSPEKTION TRIER die Stelle

der Abwesenheitsvertreterin / des Abwesenheitsvertreters der Leitung des Kommissariats 6 „Gemeinsame operative Täterorientierung“ zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Die Stellenbesetzung erfolgt zunächst kommissarisch. Um diese Stelle können sich Beamtinnen und Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei bewerben.

Aufgabenbeschreibung der Abwesenheitsvertretung: In Abwesenheit des Leiters des Kommissariats: Führung des Kommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Abschließende Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen gem. VV „Organisation der Polizei“ einschließlich Aktenführung und Meldedienste, Anordnung und Durchführung von Eingriffsmaßnahmen, Durchführung

von Ermittlungen und Vernehmungen, Tatortarbeit.

Anforderungsprofil: Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung im dritten Einstiegsamt.

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Schriftliches Ausdrucksvermögen, Belastbarkeit, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Umfassende polizeiliche und taktische Befähigung.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung schriftlich auf dem Dienstweg erbeten an das

**Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3 (Personal)
Salviastraße 9
54290 Trier**

oder elektronisch (eine zusammenhängende PDF-Datei, maximal 5 MB) an

pptrier.pv3.bewerbungen@polizei.rlp.de.

Im Fall einer elektronischen Bewerbung bitten wir die Leitung der eigenen Organisationseinheit und die Leitung der betr. Direktion bzw. des Führungsstabs nachrichtlich zu beteiligen.

4559.

Die TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN (TUK) ist eine technisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete Forschungsuniversität mit internationaler Sichtbarkeit. In der Grundlagenforschung ist sie insbesondere in sieben Sonderforschungsbereichen und Transregio-SFBs aktiv. Wichtige Themenbereiche der anwendungsorientierten Forschung werden in enger Kooperation mit den zehn Forschungsinstituten am Standort bearbeitet. Die TUK ist eine Campus-Universität mit kurzen Wegen und einem partnerschaftlichen Miteinander.

Im Fachbereich Biologie der TUK ist eine unbefristete

**Stiftungsprofessur
der Carl-Zeiss-Stiftung (W 2)
für „Nanophysiologie“**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Professur ist in einen forschungsstarken Fachbereich eingebettet und soll bestehende Forschungsschwerpunkte in der Membrandynamik oder Neurobiologie ergänzen. Der wissenschaftliche Fokus der Professur liegt in der Funktion, Regulation und Interaktion komplexer Proteinnetzwerke in tierischen Systemen. Durch die Anwendung hochauflösender Mikroskopie in Kombination mit genetischen, biochemischen oder funktionellen Ansätzen soll die physiologische Dynamik funktionell wichtiger Proteinkomplexe und -netzwerke auf subzellulärer Ebene aufgeklärt werden.

In der Lehre wird die Professur in die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Biologie eingebunden sein, vorzugsweise in moderner Entwicklungsbiologie. Darüber hinaus soll sich die Professur im englischsprachigen Masterstudiengang Biology an der Vertiefungsrichtung Neurobiology oder Molecular Cell Biology und im deutschsprachigen Masterstudiengang Biophysik an der Vertiefungsrichtung Biophotonik oder Molekulare Biophysik beteiligen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die erfolgreiche und kontinuierliche Publikationstätigkeit und Drittmittelinwerbung dokumentieren kann und über besondere didaktische Fähigkeiten sowie über angemessene Lehrerfahrung verfügt. Zur Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben erhält die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber eine moderne Ausstattung mit Personal-, Investitions- und Verbrauchsmitteln.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TUK vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität erwartet wird. Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen gelten die in § 49 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen.

Die TUK strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und fordert deshalb qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte der Bewerbung Nachweis beifügen). Die TUK ist eine familienfreundliche Universität, sie schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und ermöglicht Chancengleichheit für alle. Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Darstellung bisheriger und zukünftiger Forschungsschwerpunkte, Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit und Drittmittelinwerbung sowie einem Schriftenverzeichnis mit bis zu vier Sonderdrucken werden **bis zum 12. November 2018** per E-Mail als ein einziges PDF-Dokument erbeten an:

dekanat@biologie.uni-kl.de

Es wird darüber hinaus gebeten, der Bewerbung ein ausgefülltes Formblatt beizulegen, welches im Internet unter folgender Adresse <http://www.bio.uni-kl.de/aktuelles/bio-stellenangebote/> heruntergeladen werden kann.

4560.

**JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ**

Im Fachbereich 10 - Biologie, Institut für Neurobiologie und Entwicklungsbiologie ist zum 1. Dezember 2018 die Stelle

**einer / s Akademischen Rätin / Rates
- als wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in
an einer Hochschule -
(Bes.Gr. A 13 LBesG)
Kenn-Nr.: 3918-10-A13-ms**

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in Forschung und Lehre in der Arbeitsgruppe Heine tätig sein. Die Lehrverpflichtung umfasst acht Semesterwochenstunden und beinhaltet die Leitung und Durchführung von Praktika, Vorlesungen / Seminaren sowie im Bachelorstudium die Beteiligung an Schlüsselqualifikationen II - Einführung in das wissenschaftliche Schreiben.

Mit der Stelle verbunden sind die Mitwirkung an Prüfungen (schriftlich / mündlich) sowie die verantwortliche Übernahme von Aufgaben der universitären Selbstverwaltung. Wir erwarten eine Beteiligung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils innerhalb des Fachbereichs.

Einstellungsvoraussetzungen:

- neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Fach Biologie oder verwandter Wissenschaften, ausgenommen mit einem Bachelorgrad
- eine der Tätigkeit entsprechende qualifizierte Promotion im Fach Biologie / Neurobiologie/Physiologie
- nach erfolgreich abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in Forschung und Lehre.

- umfassende Kenntnisse in elektrophysiologischen und optischen Methoden und deren Anwendungen in vitro und in vivo Experimenten an Maus und Ratte
- umfassende Erfahrung in der Analyse von intra- und extrazellulären elektrischen Signalen (EPSC, fEPSC, Spikes, Programmierung von Analysealgorithmen)
- Erfahrung im Umgang mit Zellkultur (Kultivierung, Transfektion und Langzeitpflege von primären und organotypischen Zellkulturen von Cortex und Hippocampus)
- umfassende Kenntnisse in der Organisation und Betreuung biologischer Übungen und Praktika
- Kenntnisse in Anwendung von und Anweisung in optische Methoden zur Beobachtung neuronaler Aktivität (Kalzium, Glutamatfreisetzung, Potentialänderungen)
- Erfahrung in der Entwicklung von sowie der Anleitung von Mitarbeitern zur Durchführung elektrophysiologischer Experimente
- Nachweis der wissenschaftlichen Eignung durch Publikation in hochrangigen Fachzeitschriften
- sehr gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache
- sehr gute kommunikative Kompetenzen
- hohes Maß an selbstständiger Arbeit und Organisation sowie Erfahrung im Labormanagement

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht oder noch nicht vorliegen, kommt zunächst eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen und hat daher ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen richten Sie bitte in einem PDF **bis zum 2. November 2018** an

**Dr. Martin Heine
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

Für Rückfragen steht Herr Dr. Heine (Tel.: 0391 626393361; marthein@uni-mainz.de) zur Verfügung.

Stellenangebote und weitere Informationen auch im Internet: www.verwaltung.uni-mainz.de

4561.

**JOHANNES GUTENBERG-
UNIVERSITÄT MAINZ**

Das Exzellenzcluster PRISMA im Fachbereich 08, Physik, Mathematik und Informatik, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine / n Referenten / Referentin
für Öffentlichkeitsarbeit
(EG 13 TV-L)
Kenn-Nr.: 7018-08-jg.**

Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2025 und soll so bald wie möglich besetzt werden.

Das Exzellenzcluster PRISMA („Precision Physics, Fundamental Interactions, and Structure of Matter“) befasst sich mit Erforschung der fundamentalen Bausteine der Materie und ihrer Bedeutung für das Universum. Mit PRISMA+ wurde kürzlich der Folgeantrag des bereits seit 2012 im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderten Forschungsverbunds bewilligt. Die Arbeitsgebiete der beteiligten Forscherinnen und Forscher umfassen Astroteilchen-, Teilchen- und Hadronenphysik ebenso wie Kernchemie und Präzisionsexperimente mit kalten Neutronen und Ionenfallen. Sowohl PRISMA als auch die daran beteiligten Fachbereiche der JGU sehen eine ihrer Aufgaben darin, die Öffentlichkeit über laufende Projekte zu informieren und zur physikalischen Allgemeinbildung, insbesondere auch der von Schülerinnen und Schülern, beizutragen.

Aufgabengebiet:

- Weiterführung von etablierten Formaten der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. ‚Wissenschaftsmarkt‘, ‚Tag der offenen Tür‘, etc.)
- Erarbeitung neuer Konzepte gemäß der Zielsetzung und den PRISMA-Forschungsfeldern (z.B. Ausstellungen in Museen, die Beteiligung an weiteren Wissenschaftsfestivals, Science Slam o.ä.)
- konzeptionelle als auch organisatorische Vorbereitung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, z.T. in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie die zielgruppengerechte Werbung
- Pflege und Weiterentwicklung der Homepages und der Social Media-Kanäle des Clusters inkl. Entwicklung, Redaktion und Recherche von Inhalten und Themen
- Erstellung und Herausgabe von Presseeinladungen und -mitteilungen oder von Flyern / Broschüren in deutscher wie in englischer Sprache
- Pflege von Pressekontakten
- Darstellung der wissenschaftlichen Inhalte des Clusters in direkten Gesprächen, bei Vorträgen, Präsentationen und ähnlichen Aktivitäten

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium vorzugsweise in den Naturwissenschaften und / oder ein journalistisches Volontariat oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen
- Erfahrungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- sehr gute Kenntnisse von Programmen der digitalen Bildbearbeitung sowie von Content-Management-Systemen
- Kenntnisse von rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für PR und Marketing in sozialen Netzwerken
- ausgeprägtes Interesse an mindestens einem der in PRISMA vertretenen Forschungsfelder

- Fähigkeit wissenschaftliche Themen allgemeinverständlich - auch auf Schulniveau - aufzubereiten
- sprachliche und kommunikative Kompetenz, auch in englischer Sprache
- eigenverantwortlich als auch gerne mit anderen im Team arbeiten

Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist uns am Exzellenzcluster PRISMA ein wichtiges Anliegen. Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeitszeit und unterstützen bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen in administrativen Leitungsfunktionen zu erhöhen und hat daher ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **unter Angabe der Kenn-Nummer: 7018-08-jg bis zum 12. November 2018** an die

Abteilung Personal - PA 4 - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 55099 Mainz

Stellenangebote und weitere Informationen auch im Internet: www.verwaltung.uni-mainz.de

4562.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Das Zentrum für Datenverarbeitung - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sucht zur Verstärkung der Gruppe Verwaltungs-EDV zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine / einen Mitarbeiter / in in der Datenverarbeitung (EG 10 TV-L) Kenn-Nr.: 7118-ZDV-jg - 100% -.

Die o. g. Stelle kann grundsätzlich auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz versorgt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung über 40.000 Benutzer mit Diensten der Informations- und Kommunikationstechnik und betreut über 10.000 Endgeräte auf dem Universitätscampus. Die Gruppe der Verwaltungs-EDV im ZDV betreut die datenbank-gestützten und vernetzten Softwaresysteme der zentralen Verwaltung der Universität. Im Einsatz sind die Datenbanken Oracle, Microsoft SQL Server und als Benutzerschnittstellen Web- und Client / Serverapplikationen.

Aufgabengebiet:

- Systemintegration und Schnittstellenentwicklung
- Informations- und Datenbereitstellung

- Entwicklung und Umsetzung von Methoden zur Datenbereitstellung in integrierten Systemen
- Aufbau und Administration software-spezifischer und eigener Berichtswesen und Datenplattformen
- Begleitung und Unterstützung der Universitätsverwaltung bei Softwareprojekten
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Methoden zur Automatisierung und Flexibilisierung von Abläufen und Prozessen (Workflowmanagement)

Voraussetzungen:

- Bachelorabschluss in Informatik oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen
- Erfahrungen im Bereich relationaler Datenbanksysteme
- Erfahrungen in der Software-Entwicklung
- Vorteilhaft sind Erfahrungen mit BPMN-Modellierungen

Neben Ihrer Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten legen wir besonderen Wert auf Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

Eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit der Möglichkeit im Team selbstständig zu arbeiten. Darüber hinaus bieten wir gute Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Neben der Sicherheit der Anstellung im öffentlichen Dienst bieten wir Ihnen umfangreiche zusätzliche Sozialleistungen, wie vor allem die Teilnahme an einer zusätzlichen VBL-Rente sowie die Möglichkeit des Erwerbs eines Jobtickets.

Als Arbeitgeber legt die Universität großen Wert auf eine gute Work-Life-Balance und ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Modell der flexiblen Arbeitszeit. Auch Freizeitangebote wie Sportprogramme und Kultur stehen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **unter Angabe der Kenn-Nummer: 7118-ZDV-jg bis zum 5. November 2018** an

Abteilung Personal - PA 4 - Johannes Gutenberg-Universität Mainz 55099 Mainz

oder per E-Mail an

beruf@uni-mainz.de

Stellenangebote und weitere Informationen auch im Internet: www.verwaltung.uni-mainz.de

Bekanntmachungen der Gerichte

4563.

Beschluss: 1. Der Erbschein des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 5. März 1996 in der Nachlasssache Schmidt Georg Leopold, geb. am 19. 2. 1922, verstorben am 5. 11. 1995, letzte Anschrift: Weinstraße 128, 67480 Edenkoben, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Nacherbe.

Gründe: Mit Beschluss vom 7. September 2018 wurde der Erbschein vom 5. März 1996 als unrichtig eingezogen. Da die der Vorerbin Rosamunde Elsa Schmidt erteilte Ausfertigung des Erbscheins nicht sofort erlangt werden konnte, war der Erbschein für kraftlos zu erklären.

Landau, den 17. Oktober 2018

- 2 VI 435/95 - Das Amtsgericht

4564.

Beschluss: 1. Der Erbschein des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 30. 5. 1994 in der Nachlasssache Mohr Kurt Ernst, geb. am 19. 12. 1919, verstorben am 15. 3. 1994, letzte Anschrift: Klosterstraße 5, 67433 Neustadt an der Weinstraße, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Nacherben als Gesamtschuldner.

Neustadt an der Weinstraße,
den 18. Oktober 2018

- 1 VI 183/94 - Das Amtsgericht

Ausschlussbeschlüsse / Ausschlussurteile

4565.

Ausschlussbeschluss: Das Sparbuch der Volksbank Hamm/Sieg, Sparbuchnummer DE 18573915003730042158, ausgestellt für das Konto DE 18573915003730042158, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Ingo Hodea, Methfesselstraße 38 a, 10965 Berlin, wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 5. Oktober 2018

- 71 UR II 15/17 - Das Amtsgericht

4566.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 012942 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Koberstein-Niedererbach Blatt 604 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 4090,34 EUR wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 2. Oktober 2018

- 71 UR II 5/18 - Das Amtsgericht

4567.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Hamm (Sieg) Blatt 1618 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 28. September 2018

- 71 UR II 9/18 - Das Amtsgericht

4568.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Bad Neuenahr Blatt 5587 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 42.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 15. Oktober 2018

- 30 UR II 10/18 - Das Amtsgericht

4569.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8393577 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Kirnsulzbach Blatt 577 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 25. September 2018

- 6 UR II 6/18 - Das Amtsgericht

4570.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 146650 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Kallenfels Blatt 123 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.213,91 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 25. September 2018

- 6 UR II 7/18 - Das Amtsgericht

4571.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 2508 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.600,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 17. Oktober 2018

- 41 UR II 26/17 - Das Amtsgericht

4572.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Mudersbach Blatt 3820 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 15. Oktober 2018

- 41 UR II 7/18 - Das Amtsgericht

4573.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 126863 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz, Gemarkung Pfaffendorf Blatt 1617 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 31.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 16. Oktober 2018

- 132 UR II 26/18 - Das Amtsgericht

4574.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2329514 über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Lahnstein Gemarkung Nievern Blatt 740 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 23.100,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 16. Oktober 2018

- 25 UR II 8/18 - Das Amtsgericht

4575.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nackenheim Blatt 2509 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 511.291,88 EUR mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 10. Oktober 2018

- 73 UR II 9/18 - Das Amtsgericht

4576.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weisenau Blatt 1754 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 20.000,- DM mit mindestens 5 % Zinsen höchstens 12 % jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 11. Oktober 2018

- 73 UR II 19/18 - Das Amtsgericht

4577.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dorn-Dürkheim Blatt 1359 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 2. Oktober 2018

- 73 UR II 23/18 - Das Amtsgericht

4578.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 9885 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.508,77 EUR mit 10 % Zinsen jährlich, Mithaft in Hechtsheim Blatt 9886 und 9887, und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 9885 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR mit 12 % Zinsen jährlich Mithaft in Hechtsheim Blatt 9886 und 9887, und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 9885 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 296.549,29 EUR mit 12 % Zinsen jährlich, Mithaft in Hechtsheim Blatt 9886 und 9887, und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz, Gemarkung Hechtsheim, Blatt 9885, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 191.734,46 EUR mit 12 % Zinsen jährlich Mithaft in Hechtsheim Blatt 9886 und 9887, werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Oktober 2018

- 73 UR II 31/18 - Das Amtsgericht

4579.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 30580 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 178.952,16 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 1. Oktober 2018

- 73 UR II 33/18 - Das Amtsgericht

4580.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dienheim Blatt 2209 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 6135,50 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 2. Oktober 2018

- 73 UR II 36/18 - Das Amtsgericht

4581.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nackenheim Blatt 2509 in Abteilung III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 511.291,88 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 24. September 2018

- 73 UR II 41/18 - Das Amtsgericht

4582.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 6070 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 121.226,08 DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 1. Oktober 2018

- 73 UR II 46/18 - Das Amtsgericht

4583.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 3748 in Abteilung III Nr. 14 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Oktober 2018

- 73 UR II 50/18 - Das Amtsgericht

4584.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 7529 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Oktober 2018

- 73 UR II 51/18 - Das Amtsgericht

4585.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mertloch Blatt 1485 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 10. Oktober 2018

- 2 UR II 6/18 - Das Amtsgericht

4586.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 5451 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 102.000,- DM mit 12,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 9. Oktober 2018

- 2 UR II 10/18 - Das Amtsgericht

4587.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Urbach-Kirchdorf Blatt 1355 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 11. Oktober 2018

- 40 UR II 34/17 - Das Amtsgericht

4588.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG, Sparbuchnummer 592, ausgestellt für das Konto 120713166, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Johannes Neudeck, Schultheis-Damen-Straße 33, 56567 Neuwied, wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 11. Oktober 2018

- 40 UR II 4/18 - Das Amtsgericht

4589.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Rengsdorf Blatt 2975 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 148.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 8 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 15. Oktober 2018

- 40 UR II 11/18 - Das Amtsgericht

4590.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Kröv Blatt 4292 eingetragene Eigentümer Frau Therese Weinand geb. Thiesen, Ehefrau des Arbeiters Peter Weinand, letzter bekannter Wohnsitz in Gemünden bei Daun, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 26. September 2018

- 42c UR II 3/18 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4591.

Das Finanzamt Bad Kreuznach, Ringstraße 10, 55543 Bad Kreuznach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0182072 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Monzingen Blatt 2649 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Eppelborner Volksbank eG, Eppelborn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 5. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 5. Oktober 2018

- 6 UR II 2/18 - Das Amtsgericht

4592.

Frau Jutta Fioretti, 55566 Bad Sobernheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei

Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 055253 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Sobernheim Blatt 3902 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 23.000,- DM mit 6,5 % Zinsen mindestens 5 %, höchstens 8 v. H. jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 11. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 9. Oktober 2018

- 6 UR II 13/18 - Das Amtsgericht

4593.

Frau Angela Lüttke, Rolandstraße 8, 51147 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 127135 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Uersfeld Blatt 1126 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und bei Verzug 10,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen in Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 18. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 16. Oktober 2018

- 3A UR II 19/18 - Das Amtsgericht

4594.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3825029 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Sassen Blatt 368 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM nebst bis 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 11. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 10. Oktober 2018

- 3A UR II 20/18 - Das Amtsgericht

4595.

Herr Otto Schmiedkunz, Rosenstraße 20, 54578 Oberbettingen, Frau Cornelia Scholzen, Am Backeskreuz 4, 54578 Oberbettingen und Herr Anton Schmiedkunz, Franziskanerinnen Weg 2, 54595 Prüm, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 041708 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Oberbettingen Blatt 993 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 4153,99 DM nebst bis 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 16. Oktober 2018

- 3A UR II 21/18 - Das Amtsgericht

4596.

Herr Hein Kuttler, Rostocker Straße 5, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 7319. Bezeichnung: Flur 70 Flurstück 157, Waldfläche, Klotzrech, 535 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Erbgemeinschaft bestehend aus Berta Lina Köhler geb. Lorenz, Friedrich August Heidrich, Emma Stenzhorn geb. Weichel, Alfred Stenzhorn, Friedel Stenzhorn, Erna Dahmani geb. Stenzhorn, Anna Adam geb. Heidrich, Erika Erlinde Müller geb. Heidrich, Rolf Werner Heidrich, Klara Jungbluth geb. Heidrich, Egon Kuttler, Maria Gertrud Heidrich geb. Hertel, Hans Arno Schuler.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 7. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 18. Oktober 2018

- 38 UR II 21/17 - Das Amtsgericht

4597.

Herr Wolfgang Preuß, Neuendorfer Straße 71, 56070 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17335342 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Neuendorf (Koblenz) Blatt 4500 und 4507 (Mithaft), in Abteilung III Nr. 5 bzw. 4 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 16. Oktober 2018

- 132 UR II 40/18 - Das Amtsgericht

4598.

Frau Berenice Leinweber, Burgfriedensstraße 36, 60489 Frankfurt am Main, und Frau Stefanie Roos, Friedrich-Ebert-Straße 22, 56179 Vallendar, haben den Antrag auf Anschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 7244 Bezeichnung: Fl. 78 Flst. 27, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Lahnstraße 67, groß 879 qm, a) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8265,35 Reichsmark, nebst 8 % Jahreszinsen; b) in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 888,23 Reichsmark, nebst 8 % Jahreszinsen; eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag jeweils: Ehefrau Wilhelm Schosnig, Maria geb. Brocker ohne Stand zu Köln-Merheim, Olpenstraße 303; Johann, gen. Hans Brocker, Kaufmann und Buch-

druckbesitzer zu Köln, Alteburgerwall 16; Franz Brocker, Kaufmann und Buchdruckereibesitzer zu Köln, Alteburgerwall 16; Wilhelm, gen. Willi Brocker, Buchdruckereibesitzer zu Köln, Herwarthstraße 19, in Erbgemeinschaft; c) in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Sicherungshypothek zu 540,69 Reichsmark für Hans Brocker in Köln, Altenburgerstraße 105.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 11. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Lahnstein, den 11. Oktober 2018

- 25 UR II 9/17 - Das Amtsgericht

4599.

Herr Dieter Erich Dilg, Erbgasse 2, 67065 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3420253845, ausgestellt für das Konto DE97 5455 0010 0006 3234 9. Das Sparbuch lautet auf: Herr Dieter Erich Dilg, Erbgasse 2, 67065 Ludwigshafen am Rhein.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 5. Oktober 2018

- 14 UR II 24/18 - Das Amtsgericht

4600.

1. Die Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 12053 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.872,63 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Gonsenheim eingetragene Genossenschaft Mainz-Gonsenheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 4218,16 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 15. Oktober 2018

- 73 UR II 39/18 - Das Amtsgericht

4601.

1. Die Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Guntersblum Blatt 4296 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegen-

standswert wird auf 3195,58 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 15. Oktober 2018

- 73 UR II 49/18 - Das Amtsgericht

4602.

1. Herr Johann Walter Werner, Am Rübenacker 4, 55130 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 3057 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Weisenau EGMBH in Mainz-Weisenau, jetzt Raiffeisen-Volksbank EG, in Mainz-Weisenau. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 3057 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4400,- DM mit 4 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Weisenau EGMBH in Mainz-Weisenau, jetzt Raiffeisen-Volksbank EG, in Mainz-Weisenau. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 3057 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 2000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Weisenau EGMBH in Mainz-Weisenau, jetzt Raiffeisen-Volksbank EG, in Mainz-Weisenau.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 1201,53 EUR (25 % des Wertes der Grundpfandrechte) festgesetzt.

Mainz, den 15. Oktober 2018

- 73 UR II 59/18 - Das Amtsgericht

4603.

Frau Ellen Blum, Borngasse 4, 55270 Sörrenloch, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Sörrenloch Blatt 754 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2556,- EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 2. Oktober 2018

- 73 UR II 74/18 - Das Amtsgericht

4604.

1. Herr Hans-Günther Gudjons, Waldstraße 36, 55257 Budenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 6410 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3323,40 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse eGmbH, 55254 Budenheim bei Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 4. Februar 2019 vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 830,85 EUR (25 % des Wertes der Grundpfandrechte) festgesetzt.

Mainz, den 2. Oktober 2018

- 73 UR II 76/18 - Das Amtsgericht

4605.

1. Herr Reiner Kessel, Traminerstraße 12, 55276 Dienheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 3613 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 18.321,58 DM mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 2341,92 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 8. Oktober 2018

- 73 UR II 81/18 - Das Amtsgericht

4606.

Die Volksbank RheinAhrEifel eG, St.-Veit-Straße 8 - 10, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Wollendorf Blatt 3177 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisen Volksbank Mülheim eG in Mülheim-Kärlich.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 15. Oktober 2018

- 40 UR II 21/18 - Das Amtsgericht

4607.

Herr Heribert Heinz Bärmann, Schützenstraße 55, 56068 Koblenz; Frau Christine Trimborn, Ackerweg 24, 56589 Niederbreitbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Niederbreitbach Blatt 2163 und 2164 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 20. September 2018

- 40 UR II 24/18 - Das Amtsgericht

4608.

Marina Marianne Hoffmann, Sauerbruchstraße 20, 56566 Neuwied, und Elisabeth Reiter, Hanftalstraße 8, 53773 Hennef, handelnd als Testamentsvollstrecker über den Nachlass der Maria Anna Zech geborene Hartmann haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Waldbreitbach Blatt 1539 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.400,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank-Girozentrale-Landes-Bausparkasse in Düsseldorf und Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2019** vor dem Amtsgericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 12. Oktober 2018

- 40 UR II 26/18 - Das Amtsgericht

4609.

Herr Jörg Michael Butz, Hubertusstraße 7, 80639 München, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Engers Blatt 3134 und 3242, jeweils in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Michael Butz, Hubertusstraße 7, 80639 München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 15. Oktober 2018

- 40 UR II 27/18 - Das Amtsgericht

4610.

Frau Katy Hummel, Thomasstraße 19, 24955 Harrislee, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6983995 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Hermersberg Blatt 1401 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 56.400,- DM. Eingetragener Berechtigter: Iduna Bausparkasse Aktiengesellschaft in Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 11. Oktober 2018

- 1 UR II 40/18 - Das Amtsgericht

4611.

Herr Bruno Leonhard Trost, Kolpingstraße 23, 54595 Prüm, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 088287 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Prüm Blatt 2666 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 19.275,70 EUR nebst 6 % Zinsen jährlich (vormals eingetragen in Blatt

641 als Abt. III Nr. 3 mit 37.700,- DM). Eingetragener Berechtigter: BHW Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Prüm anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Prüm, den 15. Oktober 2018

- 7b UR II 14/18 - Das Amtsgericht

4612.

Frau Helga Krämer, Kirchstraße 97, 54341 Fell, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Briefnummer 052439 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Fell Blatt 5183 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Fell eGmbH; jetzt: Volksbank Trier eG, Herzogenbuscher Straße 16 - 18, 54292 Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 12. Oktober 2018

- 50A UR II 72/18 - Das Amtsgericht

4613.

Die Volksbank Eifel eG, Bedaplatz 11, 54634 Bitburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14490724 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Welschbillig Blatt 3821 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 102.258,38 EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragene Berechtigter: Volksbank Bitburg eG; jetzt: Volksbank Eifel eG, Bedaplatz 11, 54634 Bitburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Februar 2019** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 12. Oktober 2018

- 50A UR II 80/18 - Das Amtsgericht

4614.

Herr Stefan Horst Kiewel, Petrusstraße 40, 54516 Wittlich, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Wittlich Gemarkung Wengerohr Blatt 1608. Bezeichnung: Landwirtschaftsfläche, Längst Achtepausch, Flur 1 Nr. 752/193, 315 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Mathias Josef Junges, Lieser; Herr Jakob Felix Junges, Lieser; Herr Vinzenz Aloys Junges, Lieser; zu je 1/3-Anteil.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Januar 2019** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Wittlich, den 26. September 2018

- 42c UR II 13/18 - Das Amtsgericht

4615.

Manuela Anneliese Helget geb. Schmidt, geb. 26. 3. 1966, Neubachstraße 114, 67551 Worms, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Kilian Bauer, Siegfriedstraße 7, 67547 Worms: Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung von vier abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms, Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 5433, jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 5112,92 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 13. September 1966 über 10.000,- DM); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 3067,75 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 12. September 1967 über 6000,- DM); c) Abteilung III Nr. 3: Grundschuld über 5112,92 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 23. September 1974 über 10.000,- DM); d) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 6135,50 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 4. Juli 1975 über 12.000,- DM).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 4. Oktober 2018

- 9062 UR II 31/18 - Das Amtsgericht

4616.

DB Privat- und Firmenkundenbank AG, c/o PW&CC Operations, PCC Services GmbH der Deutschen Bank, Team Komplettierung 3, 63438 Hanau, Antragstellerin: Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms, Grundbuch von Offstein Blatt 1829 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 37.835,60 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 28. Dezember 1990 im Grundbuch von Offstein Blatt 837 in Abteilung III Nr. 4 über 74.000,- DM). Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG Filiale Ludwigshafen, mit Sitz in Frankfurt am Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 2. Oktober 2018

- 9062 UR II 32/18 - Das Amtsgericht

4617.

1. Johann Bruno Zimmermann geb. 28. 11. 1937, 2. Johanna Eleonore Zimmermann geb. Götz, geb. 23. 6. 1940, beide Sonnenstraße 14, 67753 Hefersweiler, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Gunther Dilling, Friedrich-Ebert-Straße 24, 55276 Oppenheim: Die genannten Antragsteller haben den Antrag auf Kraftloserklärung von vier abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Gimsheim Blatt 2384, jeweils für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft - Filiale Kaiserslautern -, in Kaiserslautern, eingetra-

genen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 16.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 23. Oktober 1967 für die Wormser Volksbank von 1860 e.G.m.b.H., in Worms); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 10.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 19. Februar 1968 für die Wormser Volksbank von 1860 e.G.m.b.H., in Worms); c) Abteilung III Nr. 3: Grundschuld über 8000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 10. April 1969 für die Wormser Volksbank von 1860 e.G.m.b.H., in Worms); d) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 39.072,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 13. Februar 1974 für die Firma Karl Rehberg oHG, Inh. Walter und Bruno Rehberg, in Ahlen/Westfalen).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Februar 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 4. Oktober 2018

- 9062 UR II 33/18 - Das Amtsgericht

4618.

Michael Richard Wolfgang Gutfleisch, geb. 5. 7. 1964, Dossenheimer Landstraße 47, 69121 Heidelberg, Antragsteller: Der genannte Antragsteller hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms, Grundbuch von Hochheim Blatt 3671 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 113.606,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 28. Januar 1991 für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft - Filiale Albstadt-Ebingen). Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Konstanz, in Konstanz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 2. Oktober 2018

- 9062 UR II 34/18 - Das Amtsgericht

4619.

1. Ernst Jürgen Sauder, geb. 22. 11. 1953, Sedanstraße 9, 67550 Worms, 2. Sonja Hildegard Saxer geb. Sauder, geb. 30. 11. 1954, Welschgasse 19, 67550 Worms, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Jochen Schwartner, Petersstraße 17, 67547 Worms: Die genannten Antragsteller haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms, Grundbuch von Eich Blatt 4696 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 12.782,30 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 5. Juni 1964 im Grundbuch von Eich Blatt 2093 in Abteilung III Nr. 2 über 25.000,- DM). Eingetragener Berechtigter: Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloser-

klärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 5. Oktober 2018

- 9062 UR II 35/18 - Das Amtsgericht

4620.

Rosemarie Kaufmann geb. Freudenberg, geb. 17. 5. 1946, Stauffenbergstraße 14, 67547 Worms, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Kilian Bauer, Siegfriedstraße 7, 67547 Worms: Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms, Grundbuch von Worms Blatt 20791, jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, eingetragenen Hypotheken, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Hypothek über 15.338,76 EUR nebst bis zu 15,5 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 27. Dezember 1976 im Grundbuch von Worms Blatt 5291 in Abteilung III Nr. 2 über 30.000,- DM); b) Abteilung III Nr. 2: Hypothek über 5112,92 EUR nebst bis zu 15,5 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 27. Juni 1977 im Grundbuch von Worms Blatt 5291 in Abteilung III Nr. 3 über 10.000,- DM).

Der Inhaber der Hypothekenbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Worms, den 5. Oktober 2018

- 9062 UR II 36/18 - Das Amtsgericht

4621.

1. Heinrich Hartwin Steiner, geb. 1. 12. 1938, 2. Inge Lieselotte Mechthilde Steiner geb. Trautmann, geb. 6. 10. 1939, beide Lutherbaumstraße 80, 67549 Worms, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Kilian Bauer, Siegfriedstraße 7, 67547 Worms: Die genannten Antragsteller haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms, Grundbuch von Pfiffelgheim Blatt 1812 in Abteilung III Nr. 1 am 24. November 1970 eingetragene Grundschuld über 12.200,- DM (= 6237,76 EUR) nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. Dezember 2018** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 5. Oktober 2018

- 9062 UR II 37/18 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4622 bis 4658 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranganges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 8. Januar 2019, 14.00 Uhr**, Raum 117, Sitzungssaal, Amtsgericht Andernach, Koblenzer Straße 6, 56626 Andernach, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Andernach Gemarkung Andernach Flur 1 Flurstück Nr. 465, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 68, 50 m², Blatt 10602 BV 4. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Viergeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Dachgeschoss in halbgeschlossener Bauweise. Verkehrswert: 101.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden. Andernach, den 16. Oktober 2018

- 97 K 15/18 - Das Amtsgericht

4623.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 8. Januar 2019, 11.00 Uhr**, Raum 6, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ellerstadt Gemarkung Ellerstadt Flur/Flurstück Nr. 3845/76, Gebäude- und Freifläche, Bruchstraße 4, 748 m², Blatt 1790 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Doppel- und Einzelgarage sowie einem Massivschuppen bebautes Grundstück. Das Gebäude ist teilunterkellert, das Dachgeschoss

ausgebaut. Das Gebäude ist freistehend. Es ist hierbei eine Wohneinheit mit 5,5 Zimmern, Küchenbereich, Bad, Gäste-WC, Loggia und Terrasse im EG und DG vorhanden. Baujahr: ca. 1977. Wohnfläche: ca. 166 qm. Alle Angaben ohne Gewähr. Verkehrswert: 349.000,- EUR

Weitere Informationen unter www.immobiliengpool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 29. September 2017

Bad Dürkheim, den 9. Oktober 2018

- 1 K 28/17 - Das Amtsgericht

4624.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 15. Januar 2019, 11.00 Uhr**, Raum 6, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Weisenheim am Sand zu je 1/3-Miteigentumsanteil an Gemarkung Weisenheim am Sand Flur/Flurstück 3834/8, Verkehrsfläche, L 522, 13 m², Blatt 3323 BV 3; Gemarkung Weisenheim am Sand Flur/Flurstück 3834/9, Landwirtschaftsfläche, Im Tiergarten, 707 m², Blatt 3323 BV 3; Gemarkung Weisenheim am Sand Flur/Flurstück 3834/4, Gartenland, Im Tiergarten, 744 m², Blatt 3323 BV 1. 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben werden die Flächen landwirtschaftlich nicht genutzt. Sie liegen brach - mit Baumbesatz und Hecken - und werden als Wege genutzt. Sie liegen im Vogelschutzgebiet. Alle Angaben ohne Gewähr. Verkehrswert: 737,79 EUR. 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben werden die Flächen landwirtschaftlich nicht genutzt. Sie liegen brach - mit Baumbesatz und Hecken - und werden als Wege genutzt. Sie liegen im Vogelschutzgebiet. Alle Angaben ohne Gewähr. Verkehrswert: 776,40 EUR.

Weitere Informationen unter www.immobiliengpool.de.

Ansprechpartner für Interessenten: Amtsgericht Bad Dürkheim

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 8. November 2017

Bad Dürkheim, den 12. Oktober 2018

- 1 K 29/17 - Das Amtsgericht

4625.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das nachbenannte Grundstück **am Freitag, dem 8. März 2019, 10.00 Uhr**, Raum 508, Sitzungssaal, Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstraße 17, 57518 Betzdorf, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Köttingerhöhe Gemarkung Köttingerhöhe Flur 2 Flurstück Nr. 68/10, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Mantelfeld,

12.335 m², Blatt 452 BV 86. Verkehrswert: 9252,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Betzdorf, den 25. September 2018

- 14 K 2/18 - Das Amtsgericht

4626.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 17. Januar 2019, 10.00 Uhr**, Raum 110, Sitzungssaal, Amtsgericht Daun, Berliner Straße 3, 54550 Daun, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Gerolstein Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum lfd. Nr. 1 ME-Anteil 27.628/1.000.000 Sondereigentums-Art Wohnung SE-Nr. 19 Sondernutzungsrecht Kellerraum Nr. 19 Blatt 2619 BV 1; lfd. Nr. 2 ME-Anteil 20.157/1.000.000 Sondereigentums-Art Wohnung SE-Nr. 1 Blatt 2601 BV 1; lfd. Nr. 3 ME-Anteil 20.157/1.000.000 Sondereigentums-Art Wohnung SE-Nr. 5 BV 2605 BV 1; lfd. Nr. 4 ME-Anteil 23.822/1.000.000 Sondereigentums-Art Wohnung SE-Nr. 9 Blatt 2609 BV 1; an Grundstück Gemarkung Gerolstein Flur 8 Flurstück Nr. 66/555, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 128, 1462 m². Zusatz zu lfd. Nr. 1: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter). Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung. Zusatz zu lfd. Nr. 2: der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter). Ausnahme: Veräußerungen an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung. Zusatz zu lfd. Nr. 3: der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter). Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung. Zusatz zu lfd. Nr. 4: der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter). Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung. Zusatz zu lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung/Appartement; Verkehrswert: 45.900,- EUR. lfd. Nr. 2: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung/Appartement; Verkehrswert: 33.300,- EUR. lfd. Nr. 3: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung/Appartement; Verkehrswert: 34.900,- EUR. lfd. Nr. 4: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung/Appartement; Verkehrswert: 41.100,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.immobiliengpool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: KSK-Immobilien GmbH Tel. 02241 1483202.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 11. Oktober 2018

- 7 K 36/16 - Das Amtsgericht

4627.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018, 11.00 Uhr**, Raum 110, Sitzungssaal, Amtsgericht Daun, Berliner Straße 3, 54550 Daun, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kirchweiler Gemarkung Kirchweiler Flur 8 Flurstück Nr. 10/12, Landwirtschaftsfläche, In den Süren 11, 554 m², Blatt 977 BV 4. Objektbeschreibung (lt. Gutachterausschuss des Vermessungs- und Katasteramtes): Es handelt sich um Bauland; das Flurstück ist unbebaut und es liegen derzeit keine Hinweise auf eine Baulast vor. Verkehrswert: 12.200,- EUR

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 16. Oktober 2018

- 7 K 41/16 - Das Amtsgericht

4628.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 16. Januar 2019, 10.30 Uhr**, Raum 14, Sitzungssaal, Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz), öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Studernheim Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 1/4 Sondereigentums-Art an den Räumen der Doppelhaushälfte Nr. 1 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrecht an der in dem der Urkunde vom 15. Februar 2007 (UR-Nr. 239/2007, Notar Dr. Axel Wilke in Ludwigshafen am Rhein) beigefügten Plan rot umrandeten Grundstücksfläche, Blatt 1131 BV 1 an Grundstück Gemarkung Studernheim Flur/Flurstück 202/2, Verkehrsfläche, Oggersheimer Straße, 19 m²; Gemarkung Studernheim Flur/Flurstück 202/3, Gebäude- und Freifläche, Oggersheimer Straße 93 A, 93 B, 93 C, 93 D, 1183 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte; Wohnfläche ca. 120 qm; Baujahr ca. 2007; Verkehrswert: 250.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Marita Weber Tel. 0228 920-33522 Frankenthal, den 17. Oktober 2018

- 5 K 33/13 - Das Amtsgericht

4629.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Montag, dem 17. Dezember 2018, 14.00 Uhr**, Raum 116, Sitzungssaal, Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Heupweiler Gemarkung Heupweiler Flur 2 Flurstück Nr. 1, Waldfläche, Vor dem Morschberg, 5050 m², Blatt

357 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Waldfläche (Stockausschlag, als Brennholz nutzbar). Verkehrswert: 1770,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 15. Oktober 2018

- 11 K 42/17 - Das Amtsgericht

4630.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 28. Januar 2019, 11.00 Uhr**, Raum 116, Sitzungssaal, Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sensweiler Gemarkung Sensweiler Flur 13 Flurstück Nr. 46/1, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Genaue Fläche 0,40 m², 0 m², Blatt 801 BV 4; Gemarkung Sensweiler Flur 13 Flurstück Nr. 46/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 1268 m², Blatt 801 BV 4. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus mit Garage; kann vermutlich nicht mehr bewohnt werden, wirtschaftlich überaltert. Verkehrswert: 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 12. Oktober 2018

- 11 K 16/18 - Das Amtsgericht

4631.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Montag, dem 14. Januar 2019, 9.00 Uhr**, Raum 3, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Queidersbach Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 2/3, Sondereigentums-Art an der Wohnung im Erdgeschoss, Garage, Keller, Abstellraum und Speicher im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Blatt 1587 an Grundstück Gemarkung Queidersbach Flur/Flurstück 3602/4, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 26, 871 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Laut Gutachter handelt es sich um eine Wohnung in einem Zweifamilienhaus. Baujahr ca. 1982. Wohnfläche nach Bebauungsplan ca. 120 m². Nur Außenbesichtigung. Verkehrswert: 143.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 16. Oktober 2018

- 1 K 62/18 - Das Amtsgericht

4632.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 16. Januar 2019, 14.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Pfeffelbach Gemarkung Pfeffelbach Flur/Flurstück Nr. 198, Landwirtschaftsfläche, Unten auf den Äckern, 1524 m², Blatt 2161 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 141.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 17. Oktober 2018

- 1 K 46/16 - Das Amtsgericht

4633.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 15. Januar 2019, 9.30 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sankt Julian-Obereisenbach Gemarkung Sankt Julian-Obereisenbach Flur/Flurstück Nr. 1955/12, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 40, 833 m², Blatt 723 BV 6. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 28.155,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 17. Oktober 2018

- 1 K 6/18 - Das Amtsgericht

4634.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 14.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rammelsbach Gemarkung Rammelsbach Flur/Flurstück Nr. 208/4, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 7, 86 m², Blatt 812 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einseitig angebautes Einfamilien-Wohnhaus in Mas-sivbauweise, 1 Vollgeschoss mit angebautem Dachgeschoss, voll unterkellert. Baujahr: ursprünglich um 1920, Umbau/Modernisierung um 1990. Putzflächen mit Anstrich, Farbton weiß. Ältere Holzfensterelemente mit Isolierverglasung und Kunststoffrollläden; im Dachgeschoss zwei neuere Kunststoffenster. Ältere Ölzentralheizung (1988/89). Einbauküche vorhanden, ohne Wertansatz. Bauschäden und Baumängel: Das Gebäude ist nach äußerem Eindruck in einem allgemeinen durchschnittlichen bis noch guten Zustand. Das Objekt ist geringfügig renovierungsbedürftig bzw. besteht punktueller Fertigstellungsbedarf. Fenster und Heizungsanlage sind aus energetischen Gründen mittelfristig zu ersetzen. Wärmedämmung im Dachbereich fehlt. Der Kellerbereich weist aufgrund der baujahrsgemäß unzureichenden Abdichtung der Kelleraußenwände aufsteigende Feuchtigkeit auf. Verkehrswert: 70.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 18. Oktober 2018

- 1 K 8/18 - Das Amtsgericht

4635.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 9. Januar 2019, 9.00 Uhr**, Raum 221, Sitzungssaal, Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Arzheim (Landau in der Pfalz) lfd. Nr. 1 Gemarkung Arzheim (Landau in der Pfalz) Flur/Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, St.-Georg-Straße 16, 480 m², Blatt 380 BV 13; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ibesheim (bei Landau in der Pfalz) Flur/Flurstück 3994, Landwirtschaftsfläche, Am Schanzacker, 580 m², Blatt 380 BV 14; lfd. Nr. 3 Gemarkung Arzheim Flur/Flurstück 7247, Landwirtschaftsfläche, am weißen Bildstock, 716 m², Blatt 380 BV 12. Lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Laden, Wohnung, Schuppen und Scheune, es besteht zum Teil Denkmalschutz bzgl. des Fassadenbereichs. Objektadresse laut Gutachten: Sankt-Georg-Straße 16, 76829 Landau-Arzheim; Verkehrswert: 176.000,- EUR. Lfd. Nr. 2: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): laut Gutachten unbebaut; genutzt als Weingarten; Verkehrswert: 3000,- EUR. Lfd. Nr. 3: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): laut Gutachten unbebaut; genutzt als Weingarten; Verkehrswert: 4000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landau, den 4. Oktober 2018

- 3 K 70/16 - Das Amtsgericht

4636.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 12. Dezember 2018, 14.00 Uhr**, Raum 221, Sitzungssaal, Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Leimersheim lfd. Nr. 1 Gemarkung Leimersheim Flur/Flurstück Nr. 1849/4, Breitlachwald, Gehölz, 1400 m², Blatt 998 BV 34; lfd. Nr. 2 Gemarkung Leimersheim Flur/Flurstück 3154, Ackerland, Am hohen Weg, 1653 m², Blatt 998 BV 38; lfd. Nr. 3 Gemarkung Leimersheim Flur/Flurstück 3098, Ackerland, Am hohen Weg, 9462 m², Blatt 998 BV 40; lfd. Nr. 4 Gemarkung Leimersheim Flur/Flurstück 3100, Ackerland, Am hohen Weg, 4029 m², Blatt 998 BV 41; lfd. Nr. 5 Gemarkung Leimersheim Flur/Flurstück 2870/2, Landwirtschaftsfläche, Krautgarten, 479 m², Blatt 998 BV 42; lfd. Nr. 6 Gemarkung Leimersheim Flur/Flurstück 6051, Landwirtschaftsfläche, Bachwiesen, 11.648 m², Blatt 998 BV 43; lt. Angabe des Sachverständigen sind die vorbezeichneten Grundstücke unbebaut (Acker); Nutzungsart: Ackerland. Objektlage: 76774 Leimersheim; das Grundstück Flurstück 2870/2 liegt lt. Angaben im Gutachten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung „Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim“ und grenzt lt. Angaben im Gutachten an das neu entwickelte Gewerbegebiet „Schelmenlach“ an; lt. vorliegenden Angaben ordnet der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde das Flurstück 2870/2 als landwirtschaftliche Fläche dem Außenbereich zu. Lfd. Nr. 1 - Flurstück 1849/4: Verkehrswert: 2700,- EUR. Lfd. Nr. 2 - Flurstück 3154: Verkehrswert: 3100,- EUR. Lfd. Nr. 3 - Flurstück 3098: Verkehrswert: 18.000,- EUR. Lfd. Nr. 4 - Flurstück 3100: Verkehrswert: 7700,- EUR. Lfd. Nr. 5 - Flurstück 2870/2: Verkehrswert: 900,- EUR. Lfd. Nr. 6 - Flurstück 6051: Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landau, den 15. Oktober 2018

- 2 K 82/17 - Das Amtsgericht

4637.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 19. Dezember 2018, 10.15 Uhr**, Raum II, Sitzungssaal, Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kübelberg Gemarkung Kübelberg Flurstück 383, Gebäude- und Freifläche, Schmittweilerstraße 6, 477 m², Blatt 1297 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus mit 2 Garagen; Bj. 1900/1978; Gemeinde Schönenberg-Kübelberg, VG Oberes Glantal. Verkehrswert: 113.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 16. Oktober 2018

- 1 K 60/17 - Das Amtsgericht

4638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 19. Dezember 2018, 10.15 Uhr**, Raum II, Sitzungssaal, Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kübelberg Gemarkung Kübelberg Flurstück 849, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche im Ochsenbruch, 1453 m², Blatt 1297 BV 3. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Waldgrundstück; Gemeinde Schönenberg-Kübelberg; VG Oberes Glantal. Verkehrswert: 1650,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 16. Oktober 2018

- 1 K 61/17 - Das Amtsgericht

4639.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 11.00 Uhr**, Raum II, Sitzungssaal, Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Gerhardsbrunn Gemarkung Gerhardsbrunn Flur/Flurstück Nr. 2515/4, Landwirtschaftsfläche, Scharthof, 1286 m², Blatt 136 BV 27; Gemarkung Gerhardsbrunn Flur/Flurstück Nr. 2515/5, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Scharthof, 974 m², Blatt 136 BV 27. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Streuobstwiese, PKW-Abstellfläche, geschottert, Fläche mit alten Zwingern; Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Verkehrswert: 17.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 16. Oktober 2018

- 1 K 21/18 - Das Amtsgericht

4640.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 6. Februar 2019, 14.00 Uhr**, Raum 12, Sitzungssaal, Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hausen (Mayen) Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 2/3, Sondereigentums-Art an den im Erd- und Dachgeschoss gelegenen Räumlichkeiten, dem Flur im Untergeschoss sowie der Garage im Aufteilungsplan mit

Nr. II bezeichnet; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; Blatt 1312 BV 1; am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Hausen (Mayen) Blatt 576 eingetragenen Grundstück Gemarkung Hausen (Mayen) Flur 6 Flurstück Nr. 144/5, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Weingarten 1 A, 682 m²; Zusatz: in Erbengemeinschaft. Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren ab Eintragungstag, dem 21. Januar 1983. Zustimmung des Eigentümers erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten sowie für die Änderung des Inhalts eines Grundpfandrechts und einer Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. Verkehrswert: 109.000,- EUR.

Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumaufteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen, Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte, Hausgeld, Erbbauzinsen) wird auf den Gesamthalt des Gutachtens verwiesen. Bzgl. der Werthaltigkeit von vorhandenen Sondernutzungsrechten, die im Verkehrswert grds. zu berücksichtigen sind, wird grds. verwiesen auf die grundbuchmäßige Eintragungsbewilligung nebst evtl. Änderungen sowie die Ausführungen im Gutachten. Das Objekt steht gemäß Aktenstand seit Herbst 2015 leer.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Mayen, den 10. September 2018

- 2 K 28/17 - Das Amtsgericht

4641.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2018, 9.00 Uhr**, Raum 125, Sitzungssaal, Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, 56564 Neuwied, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rengsdorf lfd. Nr. 1 Gemarkung Rengsdorf Flur 6 Flurstück Nr. 67/1, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 9, 3 m², Blatt 3285 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rengsdorf Flur 6 Flurstück Nr. 68/6, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 9, 479 m², Blatt 3285 BV 2. Lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück; Verkehrswert: 451,- EUR. Lfd. Nr. 2: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem Dreifamilienhaus und Garage; Verkehrswert: 136.549,- EUR

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neuwied, den 15. Oktober 2018

- 13 K 5/18 - Das Amtsgericht

4642.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 8. Januar 2019, 10.15 Uhr**, Raum 27, Sitzungssaal, Amtsge-

richt Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Erfweiler lfd. Nr. 1 Gemarkung Erfweiler Flur/Flurstück 58, Erholungsfläche, Am Hohlweg, 780 m², Blatt 1724 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Erfweiler Flur/Flurstück 59/3, Gebäude- und Freifläche, Bärenbrunner Straße 1, 709 m², Blatt 1724 BV 3. Zusatz zu lfd. Nr. 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Gemarkung Erfweiler Blatt 1486, BV Nr. 5, Fl. Nr. 49/1 und 49/2, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1. Zusatz zu lfd. Nr. 2: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Gemarkung Erfweiler Blatt 1486, BV Nr. 5, Fl. Nr. 49/1 und 49/2, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1. Lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Gartenland mit Gartenhaus, wirtschaftliche Einheit mit Fl. Nr. 59/3; Verkehrswert: 16.500,- EUR. Lfd. Nr. 2: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ca. 1930 errichtetes und ca. 1992 erweitertes eingeschossiges und unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einseitig angebaut, gefangene Räume, erheblicher Unterhaltungssatz und Renovierungsbedarf; Verkehrswert: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. Oktober 2018

- 2 K 39/16 - Das Amtsgericht

4643.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 11.00 Uhr**, Raum 27, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Erlenbach (bei Dahn) Gemarkung Erlenbach (bei Dahn) Flur/Flurstück 1608, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Binsenhohlstraße, 2040 m², Blatt 1049 BV 10. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück in Ortsrandlage mit stark renovierungsbedürftiger Scheune mit Stall und Pferdekoppel; unregelmäßige Grundstücksform, eine Teilfläche von ca. 1620 m² ist laut Gutachten als Bauland nutzbar, Restfläche liegt außerhalb des Bebauungsplanes; Verkehrswert: 80.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. Oktober 2018

- 2 K 43/17 - Das Amtsgericht

4644.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 10.10 Uhr**, Raum 27, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Erlenbach (bei Dahn) Gemarkung Erlenbach (bei Dahn) Flur/Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Binsenhohlstraße 13, 575 m², Blatt 1049 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ca. 1930 errichtetes, freistehendes, eingeschossiges und unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; nicht abgeschlossene Renovierung, Zentralheizung nicht fertiggestellt; erheblicher Unterhaltungssatz und allgemeiner Renovierungsbedarf. Weiter: Gartenhäuschen; Verkehrswert: 73.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. Oktober 2018

- 2 K 65/17 - Das Amtsgericht

4645.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 8. Januar 2019, 11.10 Uhr**, Raum 27, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lemberg lfd. Nr. 1 Gemarkung Lemberg Flur/Flurstück 845/3, Landwirtschaftsfläche, Gutenbach, 2080 m², Blatt 3555 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Lemberg Flur/Flurstück 941/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Pirmasenser Straße 61, 5123 m², Blatt 3555 BV 2. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinter dem Hausgrundstück Fl. Nr. 941/1 gelegene Landwirtschaftsfläche; Verkehrswert: 1560,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Um 1908 errichtetes, nach 2000 saniertes Einfamilienhaus im Außenbereich, Renovierung zum Teil nicht abgeschlossen; Abwasserentsorgung über Klärgrube; Energieeffizienzklasse G; Verkehrswert: 87.640,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 12. Oktober 2018

- 2 K 5/18 - Das Amtsgericht

4646.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 9.20 Uhr**, Raum 27, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Busenberg lfd. Nr. 1 Gemarkung Busenberg Flur/Flurstück 2375/3, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 10, 101 m², Blatt 1867 BV 1; Gemarkung Busenberg Flur/Flurstück 2377/7, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 10, 16 m², Blatt 1867 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Busenberg Flur/Flurstück 2377/6, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 8, 21 m², Blatt 1867 BV 4; lfd. Nr. 3 Gemarkung Busenberg Flur/Flurstück 2375/9, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 8, 473 m², Blatt 1867 BV 5. Lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück mit abbruchreifem Einfamilienhaus, Freilegungskosten übersteigen Bodenwert; Verkehrswert: 0,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): wirtschaftliche Einheit mit Fl. Nr. 2375/9, somit nicht selbstständig nutzbar, derzeitige Nutzung: Vorgarten; Verkehrswert: 777,- EUR. Lfd. Nr. 3: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ca. 1930 errichtetes eingeschossiges und teilweise unterkellertes Einfamilienhaus; umfangreiche Sanierung erforderlich; Verkehrswert: 37.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. Oktober 2018

- 2 K 25/18 - Das Amtsgericht

4647.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 8. Januar 2019, 9.20 Uhr**, Raum 27, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

sens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Erlenbrunn lfd. Nr. 1 Gemarkung Erlenbrunn Flur/Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Kettrichhofstraße 4, 458 m², Blatt 1437 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Erlenbrunn Flur/Flurstück 1033/24, Gebäude- und Freifläche, Kettrichhofstraße 4, 2 m², Blatt 1437 BV 2. Lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Um 1933 errichtetes freistehendes zweigeschossiges und unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss - der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht genehmigt, nach gutachterlicher Einschätzung aber genehmigungsfähig; Eternitverkleidung vermutlich asbesthaltig; es besteht Unterhaltungssatz; Verkehrswert: 111.000,- EUR. Lfd. Nr. 2: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nur zusammen mit Fl. Nr. 48/1 nutzbare Verkehrsfläche; Verkehrswert: 110,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 16. Oktober 2018

- 2 K 29/18 - Das Amtsgericht

4648.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 3828 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 7. Januar 2019, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 131,81/10.000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 4254 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 2547 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 243 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 im Haus C samt Kellerraum Nr. CK 9. Tatsächliche Lage: Wingertsbergstraße 2c, 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 71.000,- EUR.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im 1. OG eines ca. 1996 errichteten Mehrfamilienwohnhauses gelegene Zweizimmerwohnung nebst Küche, Bad, Abstellraum und Balkon mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 59 m².

Beschlagnahme: 26. Juli 2018.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 13. September 2018

- 1 K 96/18 - Das Amtsgericht

4649.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 17. Dezember 2018, 14.00 Uhr**, Raum 23, Sitzungssaal, Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Oberbreisig Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 108.830/1000 Sondereigentumsart verbunden mit Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung von der Frankenbachstraße aus gesehen links, bestehend aus: 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad mit WC, Balkon und Kellerraum Nr. 6 im Erdgeschoss. Die Wohnung hat eine Größe von 65,31 qm (ohne Kellerraum). Die Wohnung ist im Aufteilungsplan mit Nr. 6 be-

zeichnet. Blatt 1566 BV 1 an Grundstück Gemarkung Oberbreisig Flur 4 Flurstück Nr. 27/8, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg 1, 826 m². Zusatz: Zur Veräußerung bedarf es der Genehmigung des Verwalters, jedoch nicht bei einer Zwangsvollstreckung oder bei Konkurs, sowie bei Erstveräußerung durch den jetzigen Eigentümer. Es bedarf auch keiner Genehmigung, wenn ein Grundpfandgläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat, weiter verkauft. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des Sondereigentums der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines teilunterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad, Diele, Balkon und wohnungsergänzenden Kellerraum; Verkehrswert: 36.000,- EUR.

Sinzig, den 17. Oktober 2018

- 6 K 45/17 - Das Amtsgericht

4650.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 19. Dezember 2018, 14.00 Uhr**, Raum 23, Sitzungssaal, Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niederbreisig Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 16.5734/1000 Sondereigentums-Art: Wohnung nebst Abstellraum im Gebäude B im 1. OG Blatt 4891 an Grundstück Gemarkung Niederbreisig Flur 6 Flurstück Nr. 1392/188, Verkehrsfläche, Grabenstraße 21, 312 m²; Gemarkung Niederbreisig Flur 6 Flurstück Nr. 278/19, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Grabenstraße 30, 1942 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung in der Wohnanlage „Betreutes Wohnen Weisses Ross Bad Breisig“; Verkehrswert: 44.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sinzig, den 17. Oktober 2018

- 6 K 8/18 - Das Amtsgericht

4651.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 14. Januar 2019, 14.00 Uhr**, Raum 23, Sitzungssaal, Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niederdürenbach lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederdürenbach Flur 5 Flurstück Nr. 59, Waldfläche, In der Hardt, 2975 m², Blatt 2393; lfd. Nr. 2 Gemarkung Niederdürenbach Flur 5 Flurstück Nr. 63, Waldfläche, In der Hardt, 5143 m², Blatt 2393. Lfd. Nr. 1: Verkehrswert: 3342,- EUR. Lfd. Nr. 2: Verkehrswert: 3546,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sinzig, den 17. Oktober 2018

- 6 K 17/18 - Das Amtsgericht

4652.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 11.00 Uhr**, Raum 118, Sitzungssaal, Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3 - 4, 56329 St. Goar, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Buchholz (Hunsrück) Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 52/100 Sondereigentums-Art Wohnung im EG einschl. Dachboden, 2 Kellerräumen, einer Garage, lt. Aufteilungsplan Nr. 1, Garage Nr. 2, Sondernutzungsrecht Terrasse, im Aufteilungsplan Erdgeschoss „gelb“ gekennzeichnet, Blatt 2126 BV 1, an Grundstück Gemarkung Buchholz (Hunsrück) Flur 1 Flurstück Nr. 88/324, Gebäude- und Freifläche, Im Bienen Garten 20, 552 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Objekt handelt es sich um eine Wohnungseigentumseinheit in einem Zweifamilienhaus. Das Objekt wurde 1986 gebaut. Das Gebäude ist unterkellert. Der Dachraum ist ausgebaut; Verkehrswert: 115.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 12. Oktober 2018

- 1 K 1/18 - Das Amtsgericht

4653.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 7. Februar 2019, 11.30 Uhr**, Raum 56, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Mertesdorf lfd. Nr. 1 Gemarkung Mertesdorf Flur 3 Flurstück Nr. 301/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 127, 221 m², Blatt 2347 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mertesdorf Flur 3 Flurstück Nr. 308, Erholungsfläche, Schäkels Garten, 169 m², Blatt 2347 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Mertesdorf Flur 3 Flurstück Nr. 309, Erholungsfläche, Schäkels Garten, 143 m², Blatt 2347 BV 3 (Einfamilienwohnanwesen nebst Garage im EG und 2 Gartenparzellen; 151 qm Wfl.). Lfd. Nr. 1: Verkehrswert: 144.000,- EUR. Lfd. Nr. 2: Verkehrswert: 2690,- EUR. Lfd. Nr. 3: Verkehrswert: 1430,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 12. Oktober 2018

- 23 K 105/17 - Das Amtsgericht

4654.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 7. Februar 2019, 10.30 Uhr**, Raum 56, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Mertesdorf Gemarkung Mertesdorf Flur 17 Flurstück Nr. 64/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 312 m², Blatt 2080 BV 1 (Einfamilienwohnanwesen; Doppelhaushälfte; Bj. 1998; 133,57 qm Wfl.). Verkehrswert: 240.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 11. Oktober 2018

- 23 K 4/18 - Das Amtsgericht

4655.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 5. Februar 2019, 9.30 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Stockhausen-Illfurth Ge-

markung Stockhausen-Illfurth Flur 12 Flurstück Nr. 99/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 15, 854 m², Blatt 799 BV Nr. 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): vermietetes Mehrfamilienwohnhaus. Verkehrswert: 120.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden

Westerburg, den 12. Oktober 2018

- 12 K 77/17 - Das Amtsgericht

4656.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 19. Februar 2019, 9.30 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Norken lfd. Nr. 1 Gemarkung Norken Flur 3 Flurstück Nr. 214, Erholungsfläche, Im Neuengarten, 270 m², Blatt 1457 BV Nr. 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Norken Flur 3 Flurstück Nr. 221, Erholungsflächen, Im Neuengarten, 275 m², Blatt 1457 BV Nr. 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Norken Flur 3 Flurstück Nr. 313, Erholungsfläche, Im Alpengarten, 157 m², Blatt 1457 BV Nr. 3. Objektbeschreibung: 3 unbebaute Grünlandflächen. Lfd. Nr. 1: Verkehrswert: 300,- EUR. Lfd. Nr. 2: Verkehrswert: 300,- EUR. Lfd. Nr. 3: Verkehrswert: 150,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. Oktober 2018

- 12 K 94/17 - Das Amtsgericht

4657.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 21. März 2019, 9.45 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Westerburg lfd. Nr. 1 Gemarkung Westerburg Flur 31 Flurstück Nr. 87/1, Gebäude- und Freifläche, Unterste Feldgen 11, 939 m², Blatt 3589 BV Nr. 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Westerburg Flur 31 Flurstück Nr. 94/3, Gebäude- und Freifläche, Unterste Feldgen 11, 205 m², Blatt 3589 BV Nr. 2. Lfd. Nr. 1: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage; Verkehrswert: 202.400,- EUR. Lfd. Nr. 2: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): als Gartenerweiterung genutztes Flurstück; Verkehrswert: 3600,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. Oktober 2018

- 11 K 14/18 - Das Amtsgericht

4658.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dalsheim Blatt 1250 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 12. Dezember 2018, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dalsheim Flur 1 Nr. 29, Gebäude- und Freifläche, Mittelgasse, 287 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Dalsheim Flur 1 Nr. 30, Gebäude- und Freifläche, Mittelgasse 12, 722 qm. Die Verkehrswerte der Grundstücke wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für Flur 1 Nr. 29 auf 33.000,- EUR und für Flur 1 Nr. 30 auf 162.000,- EUR.

Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Vorderhaus) sowie einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss (Hinterhaus), einem Nebengebäude sowie weitere bauliche Anlagen und einer nicht unterkel-

lerten eingeschossigen Halle (Wohnfläche gesamt ca. 297 qm; es besteht Denkmalschutz; es ist ein vereinfachtes Sanierungsverfahren anhängig).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 17. Oktober 2018

- 17 K 22/2012 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz
